

Stand: 21.12.2012

Beschlusslage des LandesSchülerRates Sachsen



LandesSchülerRat Sachsen
Hoyerswerdaerstraße 1
01099 Dresden
Tel.: 0351 5634735
Email: buero@lsr-sachsen.de

LDK	Nr	Name	Antragsteller	Kreis	Dafür	Dagegen	Enthaltung
30. LDK	1	Integration freie Träger	SSR Leipzig	SSR Leipzig	39	1	3
30. LDK	2	Einsatz von Streetworkern	SSR Leipzig	SSR Leipzig	36	2	6
30. LDK	3	Oberstufenreform Paket A	SSR Leipzig	SSR Leipzig	32	0	8
30. LDK	4	Oberstufenreform Paket B	SSR Leipzig	SSR Leipzig	35	0	6
30. LDK	5	Oberstufenreform Paket C	SSR Leipzig	SSR Leipzig	34	1	7
30. LDK	6	Mittel für Einstellung Lehrer	SSR Leipzig	SSR Leipzig	36	1	6
30. LDK	7	Kommunikationsausbau im LSR-Vorstandspatenschaften für Kreis-/StadtSchülerRäte	SSR Dresden, KSR Meißen	SSR Dresden, KSR Meißen	15	10	18
30. LDK	9	Erstellung Imagekonzept	World Cafe von Johann Voigtsberger		43	0	1
31. LDK	1	Ergänzung des Lehrplans im Fach Gemeinschaftskunde	SSR Dresden	SSR Dresden	23	8	5
31. LDK	4	Petition zur Erhaltung der Schulbibliotheken in ihrer bisherigen Form	Pia Nörrenberg	SSR Leipzig	27	2	5
32. LDK	1	Einheitliche Bewertungsmaßstäbe	Landesvorstand		einstimmig angenommen		
32. LDK	2	Alle Schüler dürfen Schülersprechen wählen!	Initiativantrag		27	15	8
33. LDK	1	VertrauenslehrerInnen	SSR Dresden	SSR Dresden	18	7	14
34. LDK	1	Aufhebung A 02 33. LDK	Landesvorstand		angenommen		
34. LDK	2	Gründung eines Ausschuss "Gemeinschaftsschule"	August Friedrich	KSR Görlitz	Mehrheit	9	10
34. LDK	3	Schülerfeedbackbögen	Philipp Hartewig	KSR Mittelsachsen	Mehrheit	0	4
34. LDK	4	Erfassung von Schülersprechern	Josephin Müller	SSR Leipzig	Merheit	2	4
34. LDK	5	Bildung ist nicht nur Ausbildung	Georg Heyn	SSR Leipzig	34	12	4
34. LDK	6	Bestätigung von Schulnoten	Astrid Junk	SSR Leipzig	Mehrheit	9	7
34. LDK	8	Unterstützung externer bildungspolitischer Schülerbündnisse durch den LSR	KSR Chemnitz, KSR Meißen, SSR Dresden, SSR Leipzig		Mehrheit	0 wenige	
34. LDK	9	Unterstützung der KSR	KSR Cemnitz, KSR Meißen, SSR Dresden, SSR Leipzig		Mehrheit	0	1
35. LDK	LA1	Mitbestimmen - Zukunft gestalten!	Landesvorstand		Mehrheit	0	3
35. LDK	GO1	Streichen §16 Abs. 3 GO	Marcus Mündlein	SSR Leipzig	Mehrheit	0	5
35. LDK	GO2	Streichung Paragraf 7	Bundesdelegation		Mehrheit	0	3
35. LDK	GO3	Änderung Paragraf 4 (1)	Landesvorstand		Mehrheit	3	5
35. LDK	GO4	Streichung Paragraf 3 (2)	Landesvorstand		Mehrheit	0	4
35. LDK	1	Änderung Fehltagseintragung auf dem Zeugnis	Daniel Peisker	KSR Leipzig Land	Mehrheit	12	11
35. LDK	2	Angleichung Lehrergehälter	Marcus Mündlein	SSR Leipzig	Mehrheit	1	4
35. LDK	4	Änderung der SMVO	Landesvorstand		Mehrheit	0	1
35. LDK	5	Erstellen einer Beschlusslage	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen	Mehrheit	0	2
35. LDK	6	Viel trinken!		SSR Dresden	Mehrheit	2	2
35. LDK	7	Einführung eines nicht-konsekutiven "Master of Education"	Marcus Mündlein	SSR Leipzig	Mehrheit	1	8
35. LDK	8	Seiteneinsteigerprogramme	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen	Mehrheit	0	3
35. LDK	10	Einführung kleinerer Schulkonferenzen		SSR Dresden	28	1	21
35. LDK	11	Änderung Paragraf 4 SchulnetzVo	Lucy Demers, Lucas Ehser	KSR Bautzen, KSR Nordsachsen	Mehrheit	0	1
35. LDK	13	Flexible Lehrervertretung	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen	Mehrheit	0	3
35. LDK	14	Schulpatenschaften und Austauschprogramme an Mittel- und Förderschulen	Tom Otto	KSR Chemnitz	Mehrheit	0 einige	
35. LDK	15	Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schule	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen	Mehrheit	3 einige	

35. LDK	16 Sanierungsstau ablassen!		SSR Dresden	Mehrheit	2	9
35. LDK	17 Veränderung zur schriftlichen Beurteilung in den Zeugnissen	Jason Jack Weißbach	KSR Chemnitz	Mehrheit	2	1
35. LDK	18 Jeden Schüler sein Sprachniveau!		SSR Dresden	Mehrheit	5	10
35. LDK	19 Eintragungen auf den Zeugnissen		KSR Chemnitz	Mehrheit	1	2
35. LDK	20 Fahrtkostenrückerstattung	Gordon Oswald	KSR Meißen	Mehrheit	12	3
35. LDK	22 Stärkung der Erziehungswissenschaften		SSR Leipzig	Mehrheit	2	9
35. LDK	23 Notendurchschnitt		KSR Meißen	Mehrheit	5	8
35. LDK	24 Ehrenmitglieder im LSR	Landesvorstand		einstimmig angenommen		
36. LDK	LA01 Zivilcourage	Landesvorstand		Rest		1
36. LDK	GO1 Änderung §5	Markus Baldauf	KSR Erzgebirge		10	
36. LDK	GO1 Änderung §24	Markus Baldauf	KSR Erzgebirge	48	0	1
36. LDK	GO2 Laptops für Arbeitszwecke erlaubt	Benedikt Sonntag	SSR Dresden	Rest	10	4
36. LDK	1 Elektronische Lehrmitteldatenbank	Alexander Schuschies	KSR Chemnitz	31	16	11
36. LDK	2 Berater der Freien Schulen in den KSRs/SSRs	Lucy Demers	KSR Bautzen	44	2	5
36. LDK	3 Individuelle Bildung? - Oberstufenreform	Robert Palmer	KSR Bautzen	47	1	6
36. LDK	4 Für eine Fristverlängerung in Wahlverfahren	Nancy Tripke, Markus Baldauf, Domenico Decker	KSR Erzgebirge	24	23	13
36. LDK	5 Langfristige Erhöhung der Bildungsqualität	Nancy Tripke, Markus Baldauf, Domenico Decker, Lucy Demers	KSR Erzgebirge, KSR Bautzen	43	4	0
36. LDK	6 Kleinere Kurse für besseres Lernen!	Nancy Tripke, Markus Baldauf, Domenico Decker	KSR Bautzen	52	0	2
36. LDK	7 zur Fahrtkostenerstattung	Shari Bangsow, Peter Starke	KSR Zwickau	51	1	2
36. LDK	8 Förderung von Schülerfirmen	Benedikt Sonntag	SSR Dresden	37	12	4
36. LDK	9 Methodikseminare für Lehrer	Anna Korndörfer	SSR Dresden	47	3	1
36. LDK	10 Gründung eines Ausschuss "Inklusion"	Madlen Steudtner	SSR Dresden	37	2	11
36. LDK	11 Änderung SchuKO §4	Tim Börmert	SSR Dresden	48	10	4
36. LDK	12 Umstrukturierung der Kultusministerkonferenz	Philipp Hartewig, Lucy Demers, Lorenzo Schmidt	KSR Mittelsachsen, KSR Bautzen	24	11	24

Anträge der 36. Landesdelegiertenkonferenz

LA01 Zivilcourage	Landesvorstand	
GO1 Änderung §5	Markus Baldauf	KSR Erzgebirge
GO1 Änderung §24	Markus Baldauf	KSR Erzgebirge
GO2 Laptops für Arbeitszwecke erlaubt	Benedikt Sonntag	SSR Dresden
1 Elektronische Lehrmitteldatenbank	Alexander Schuschies	KSR Chemnitz
2 Berater der Freien Schulen in den KSRs/SSRs	Lucy Demers	KSR Bautzen
3 Individuelle Bildung? - Oberstufenreform	Robert Palmer	KSR Bautzen
4 Für eine Fristverlängerung in Wahlverfahren	Nancy Tripke, Markus Baldauf, Domenico Decker	KSR Erzgebirge
5 Langfristige Erhöhung der Bildungsqualität	Nancy Tripke, Markus Baldauf, Domenico Decker, Lucy Demers	KSR Erzgebirge, KSR Bautzen
6 Kleinere Kurse für besseres Lernen!	Nancy Tripke, Markus Baldauf, Domenico Decker	KSR Bautzen
Generalisierung und Minimierung der Bestimmungen zur Schülerbeförderung bzw.		
7 zur Fahrtkostenerstattung	Shari Bangsow, Peter Starke	KSR Zwickau
8 Förderung von Schülerfirmen	Benedikt Sonntag	SSR Dresden
9 Methodikseminare für Lehrer	Anna Korndörfer	SSR Dresden
10 Gründung eines Ausschuss "Inklusion"	Madlen Steudtner	SSR Dresden
11 Änderung SchuKO §4	Tim Börrnert	SSR Dresden
12 Umstrukturierung der Kultusministerkonferenz	Philipp Hartewig, Lucy Demers, Lorenzo Schmidt	KSR Mittelsachsen, KSR Bautzen

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

LA01

„Sachsens Schulen müssen bunter werden!“

Antragssteller: Landesvorstand

Dafür: 48

Dagegen: 0

Enthaltung: 1

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Dem Leitantrag unter dem Titel „Sachsens Schulen müssen bunter werden!“ in seiner vorliegenden Fassung (Anlage AA01) zuzustimmen.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

AA01 zum Antrag LA01	Leitantrag „Sachsens Schulen müssen bunter werden!“
	Antragssteller: Landesvorstand Kreis: LSR Sachsen

Leitantrag der 36. Landesdelegiertenkonferenz des LandesSchülerRates Sachsen vom 9. – 11.11.2012 in Radeberg

– „Sachsens Schulen müssen bunter werden!“

Präambel

Zivilcourage, Toleranz und Vielfalt sind Themen, die jeder sächsische Schüler verinnerlichen sollte. Sie bilden eine wichtige Grundlage für ein gerechtes, demokratisches Zusammenleben, da Rassismus, Rechtsextremismus, Mobbing und Homophobie leider auch heutzutage noch vorhanden sind. Der LandesSchülerRat fordert eine stärkere Auseinandersetzung mit diesen Themen und setzt sich daher für „buntere Schulen“ in Sachsen ein.

1. Thementag/Projekttag an Schulen

Die Behandlung, der in der Präambel genannten Themen, kommt aus unserer Sicht momentan im normalen Schulalltag zu kurz. Aus diesem Grund fordern wir die Einführung von Projekt- und Thementagen zu diesen Schwerpunkten. Des Weiteren legen wir Wert auf Veranstaltungen zu Thematiken wie der NS-Zeit und der DDR-Geschichte, um die Schülerinnen und Schüler über Zivilcourage, Toleranz, sowie Intoleranz in der Geschichte zu informieren, da geschichtliche Aufklärung enorm wichtig ist und fundiert erfolgen muss. Die Thementage sollen mindestens einmal im Schuljahr verpflichtend an allen sächsischen Schulen organisiert werden. Wichtig ist dabei, dass auf die spezielle Situation der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulen eingegangen wird, die Projekte und Themen auf Alter und Klassenstufe entsprechend angepasst sind und, dass sie von einem Großteil der Schülerschaft der Schule mitorganisiert werden. Nur so kann erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich mit den Themen tiefgreifend auseinandersetzen, sich damit identifizieren können und die Projekte auch wirklich die Relevanz und Brisanz haben, die die Schüler bewegen und auch fordern. Die Zusammenarbeit mit vielfältigen Projekten und Kooperationspartnern vor Ort sollte zusätzlich intensiviert werden, dadurch können viele interessante Ein- und Ausblicke – auch in das weite Feld des ehrenamtlichen Engagements - gewährt werden. Der LandesSchülerRat bemüht sich darum, viele verschiedene Konzepte ähnlicher schon bestehender Projekte bereitzustellen. Die Möglichkeit zu

ehrenamtlichen Engagement wird bisher in den sächsischen Schulen nicht gefördert. Besonders die reformierte Oberstufe in Gymnasien lässt kaum noch Spielraum für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Überarbeitung des Lehrplans und der Stundentafel ist zwingend erforderlich.

2. Fortbildungen der Lehrerinnen und Lehrer

Gemeinsam mit den Eltern, welche zu allererst für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder zuständig sind, haben ebenfalls die Lehrer neben ihren Lehraufträgen in den einzelnen Schulfächern die Aufgabe, die Schülerin oder den Schüler zu einer erwachsenen, ausgereiften Person weiterzubilden, die über ihre Rechte, aber auch ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen bescheid weiß. Sie müssen den Schülern ein positives Vorbild sein und auch auf Konflikte und Problemlagen in der Schülerschaft reagieren können. Aus diesem Grund fordert der LandesSchülerRat Sachsen eine Weiterbildungspflicht aller zwei Jahre für Lehrerinnen und Lehrer in den Bereichen Zivilcourage, Toleranz, Akzeptanz und Vielfalt und der zugehörigen Methodenkompetenz. Diese Schulungen sollen für alle Lehrkräfte, unabhängig von Fächerkombination und Schulart, eingerichtet werden. An den Inhalten dieser Weiterbildungen muss fortlaufend gearbeitet werden, denn auch die Schülerschaft verändert sich von Jahr zu Jahr. Diese Fortbildungen haben außerhalb der planmäßigen Unterrichtszeiten stattzufinden, um Unterrichtsausfall zu vermeiden. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sollen an allen sächsischen Schulen die Lehrerschaft unterstützen.

Aus Sicht des LandesSchülerRates soll bis zum Schuljahr 2020 eine flächendeckende Schulsozialarbeit an sächsischen Schulen durchgesetzt werden. Dazu bedarf es einer klaren Zuständigkeit im Staatsministerium für Kultus.

3. Streitschlichterinnen und Streitschlichter an Schulen gesetzlich festschreiben

Konflikte, Probleme und Auseinandersetzungen sind oft Teil des Schulalltags. Die Schüler wenden sich bei der Konfliktlösung jedoch nicht unbedingt an die Lehrerschaft, sondern an Gleichaltrige oder Schüler in einem ähnlichen Alter. Zudem ist es wichtig, dass die Schüler selbstverantwortliches Handeln lernen und auf Augenhöhe miteinander umgehen, argumentieren und urteilen. Wir fordern deshalb, dass die Anwesenheit von einer Arbeitsgemeinschaft von Streitschlichterinnen und Streitschlichtern an allen Schulen gesetzlich festgeschrieben wird. Die Ausbildung dieser sollte auf gleichem Niveau und gleichen Grundlagen durch externe Ausbilder geschehen, damit keine Schule benachteiligt wird.

4. Toleranz und Akzeptanz im Lehrplan verankern

Toleranz und Akzeptanz sind wichtige Werte, die Schülerinnen und Schülern schon früh vermittelt werden müssen. Wir fordern, dass in den Lehrplänen der Fächer GRW und GK diese Werte verankert und an konkreten Beispielen

umgesetzt werden. Darüber hinaus müssen diese Themen auch Einfluss in andere Fächer finden, so dass ein komplexes Zusammenwirken aller Fächer dazu entsteht. Toleranz, Akzeptanz und Vielfalt müssen dauerhafter Bestandteil des Unterrichtes sein. Die Schülerinnen und Schüler müssen durch den Unterricht ein gut entwickeltes Verständnis für Toleranz und Zivilcourage bekommen und aufgeklärt werden über Diskriminierung und Intoleranz. Besonders Themen wie Homosexualität, Rechtsextremismus, Rassismus und Sexismus sollten Schwerpunkte in dem Lehrplan finden.

5. Mitbestimmung statt Mitwirkung

Demokratie ist eines der wichtigsten Elemente unserer Gesellschaft. Sie sollte vor allem in Schulen immer präsent sein und muss umgesetzt werden. Als gewählte Vertreter sollen die Schülersprecherinnen und Schülersprecher mehr Rechte im Schulalltag bekommen. Dies betrifft einerseits das Mitspracherecht an Veränderungen im Schulalltag, wie zum Beispiel die Gestaltung des Schulgebäudes. Entscheidend ist wie wohl sich Schüler in ihrer Schule fühlen. Sie sollten frühzeitig in die Gestaltung einbezogen werden und auch nach der Fertigstellung ihre Schule weiter gestalten können.

Andererseits ist es sehr wichtig, die Schülervvertretung bei Konflikten zwischen Schülern und Lehrern hinzuzuziehen, welche zum Beispiel die Unterrichtsmethoden oder Unterrichts Atmosphäre betreffen.

Eine schulintern durchgeführte Unterrichtsbewertung, welche anonym abläuft, wird von uns gefördert und unterstützt. Die Umsetzung muss aber vor Ort durch die Schulkonferenz beschlossen werden.

Die Direktwahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher als Mittel der direkten Demokratie an Schulen soll möglich sein und gestärkt werden, um allen Schülerinnen und Schülern ein Mitspracherecht zu bieten.

Auch die Schulkonferenz als höchstes beschlussfassendes Gremium einer Schule, muss für die Schülerschaft an Bedeutung zunehmen und sollte mehr Rechte bekommen.

6. Inklusion

Jeder Mensch hat ein gleiches Recht auf Bildung und muss seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten gerecht gefördert werden. Deshalb ist es wichtig Inklusion in Schulen zu unterstützen, um diese Forderungen umzusetzen und um die Schülerschaft zu einer toleranten Gemeinschaft zu erziehen, in der es keine Ausgrenzung anderer aufgrund körperlicher oder geistiger Benachteiligungen gibt.

Eine vom LandesSchülerRat geforderte Umsetzungsmöglichkeit sind Präventionsveranstaltung mit Schülern, Eltern und Lehrern, bei denen Ängste ab- und Vertrauen aufgebaut werden soll. Zudem müssen die Grundvoraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht gelegt werden, zum Beispiel größere Unterrichtsräume, Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrer,

angepasste Klassenschlüssel und barrierefreie Schulen. Die Öffnung der Förderschulen, das heißt gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder muss erfolgen.

Ein weiterer zwingend erforderlicher Faktor für die erfolgreiche Umsetzung ist die individuelle Schulung der Schüler in den inklusiven Klassen.

7. Mitbestimmung der freien Schulen

Neben dem gleichen Recht auf Bildung ist für alle Schülerinnen und Schüler auch ein gleiches Recht auf Mitsprache und Mitbestimmung, um ihre Wünsche, Interessen und Forderungen zu vertreten, von großer Bedeutung.

Deshalb fordert der LandesSchülerRat Sachsen die gleichberechtigte Mitbestimmung und Einbeziehung der freien Schulen in die sächsische Schülerversetzungsarbeit.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

GOA01

Änderung §5

KSR/SSR: KSR Erzgebirge
Antragsteller: Markus Baldauf

Dafür: 45	Dagegen: 0	Enthaltung: 4
-----------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Eine Änderung von §5 (2) erster Satz „Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Landeschülerrat.“ mit dem Zusatz: „...und der Antragsteller selbst. Er koordiniert die inhaltliche Arbeit.“

Des Weiteren soll eine Ergänzung als §5 (3) mit dem Wortlaut: „Neben Ausschüssen können auch Inhaltsgruppen eingerichtet werden. Sie bereiten eine Sammlung von Pro- und Contra-Argumenten als Grundlage für die zweite folgende LDK vor. Durch die Vorlage an die Landesdelegiertenkonferenz löst sich die Inhaltsgruppe auf. Die Besetzung entspricht einem Ausschuss, sowie die Verantwortlichkeiten.“ beschlossen werden.

Eine Änderung von §24 (2) 3. in „Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder eine Inhaltsgruppe“.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

GOA02

Laptops für Arbeitszwecke erlauben

KSR/SSR: SSR Dresden
Antragsteller: Benedikt Sonntag

Dafür: 35	Dagegen: 10	Enthaltung: 4
-----------	-------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass Laptops und Handys zu Arbeitszwecken, z.B. Mitschriften und Pressearbeit, erlaubt sind. Dies soll als Ergänzung zu §9 im folgenden Wortlaut beschlossen werden: „Laptops und Handys sind im Plenum während der Tagung nicht erlaubt. Eine Ausnahme bilden Arbeitszwecke.“

Begründung:

Erfolg mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A01

Elektronische Lehrmitteldatenbank

KSR/SSR: Chemnitz
Antragsteller: Alexander Schuschies

Dafür: 31	Dagegen: 16	Enthaltung: 11
-----------	-------------	----------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

... einen Ausschuss/Unterausschuss zu bilden, der die Möglichkeiten zur Schaffung einer Online-Lehrmitteldatenbank evaluiert.

Beschlusstext

Hiermit beschließen wir die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Inhalte einer vom Land Sachsen zur Verfügung gestellten Lehrmitteldatenbank zusammen zu erörtern. Dies soll ebenso für ein Programm ausschließlich für Lehrer geprüft werden. Der Ausschuss soll spätestens zur 38. LDK seine Ergebnisse vorstellen.

Bemerkung:

Mit der Bitte um Erläuterung und genauere Spezifikation auf der LDK.

Begründung:

Vorschlag an die Politik und Umsetzung von Lehrmittelfreiheit ohne Explosion von Kosten.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A02

Berater der Freien Schulen in den KSRs/SSRs

KSR/SSR: Bautzen
Antragsteller: Lucy Demers

Dafür: 45	Dagegen: 2	Enthaltung: 5
-----------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Landesschülerrat möge auf seiner 36. LDK in Radeberg beschließen, dass es in jedem Kreis- und Stadtschülerrat angeboten werden soll mindestens einen Berater für den Kreis- oder Stadtschülerrat einer Schule in freier Trägerschaft auf ihren Vollversammlungen zu wählen. Dies ist eine Empfehlung des LandesSchülerRates Sachsen.

Beschlusstext

Der Landesschülerrat hat bereits seit der 30. LDK einen Beschluss sich für die Gleichberechtigung der Schulen in freier Trägerschaft in der Schülervvertretung einzusetzen. Dies tut der Landesvorstand auch schon seit längerem und hat bereits auch einen Berater für die Freien Schulen im Landesvorstand.

Leider geht dieses Thema in den Kreis- und Stadtschülerraten oft unter. Deswegen halten wir es als KSR Bautzen für sinnvoll, dass jeder Kreisschülerrat mindestens einen Berater wählen zu lassen, um dieses Thema wieder präsenter zu machen.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A03

Individuelle Bildung? - Oberstufenreform

KSR/SSR: Bautzen
Antragsteller: Robert Palmer

Dafür: 47	Dagegen: 1	Enthaltung: 6
-----------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenz möge die Gründung einer Inhaltsgruppe „Oberstufenreform“ beschließen.

Beschlusstext

Die sächsische Oberstufenreform vom 12. April 2007 verschaffte der höheren sächsischen Bildung ohne Zweifel einen ungemeinen qualitativen Auftrieb. Der Freistaat verfügt über auch im internationalen Vergleich konkurrenzfähige Anforderungen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife, wenn nicht sogar die konkurrenzfähigsten.

Jedoch entstehen im Dialog mit Abiturienten sich mit der Quantität häufende Kritikpunkte, die auch bei näherer Überlegung als nachvollziehbar erscheinen. So wird u. a. eine fehlende Spezialisierungskomponente in der Fächerwahl bemängelt oder auch eine zu starke Zentralisierung der obligatorischen Lerninhalte auf naturwissenschaftliche Fächer.

Die sächsische Schülervertretung nimmt sich diesen Kritikpunkten an und versucht, mithilfe der Inhaltsgruppe „Oberstufenreform“ einen Vorschlag für eine reformierte, den Schülerwünschen angepasste gymnasiale Oberstufe zu erarbeiten.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A04	Für eine Fristverlängerung in Wahlverfahren		
	Landkreis: Erzgebirgskreis, Bautzen Antragsteller: Nancy Tripke, Domenico Decker, Markus Baldauf und der KSR- Vorstand Erzgeb.kr., Lucy Demers, KSR Bautzen		
	Dafür: 24	Dagegen: 23	Enthaltung: 13
<p>Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:</p> <p>SMVO §8(1) Satz 1 soll wie folgt gefasst werden: Der Schülerrat gemäß § 53 Abs. 1 SchulG tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der siebten (statt: fünften) Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, (...)</p> <p>SMVO §9(1) Satz 1 soll wie folgt gefasst werden: Der Kreisschülerrat gemäß § 54 Abs. 1 SchulG tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zehnten (statt: achten) Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, (...)</p> <p>Begründung:</p> <p>In BSZ's sind auf Grund der Blöcke, Wochenverteilungen und Außenstellen Wahlen innerhalb der gegebenen Zeitgrenzen häufig nicht möglich, es ist deshalb möglich, dass BSZ's dadurch die Wählbarkeit bei KSR-Sitzungen verlieren. Durch eine Fristverlängerung um 2 Wochen lässt sich das Problem deutlich reduzieren.</p> <p>Weitere mündlich.</p> <p>(Vorstellung durch Nancy und Domenico als Betroffene)</p>			

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A05	Langfristige Erhöhung der Bildungsqualität		
	Landkreis: Erzgebirgskreis, Bautzen Antragsteller: Nancy Tripke, Domenico Decker, Markus Baldauf und der KSR- Vorstand Erzgeb.kr., Lucy Demers, KSR Bautzen		
	Dafür: 43	Dagegen: 4	Enthaltung: 0

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Es soll ein allgemeiner Teiler für Klassen und Gruppen in allen Schulformen festgesetzt, eine Überschreitung ist nicht möglich. Er soll in das Schulgesetz verankert werden. Er soll von jetzt (i.d.R.) 28 stückweise jedes Jahr bis auf 24 gesenkt werden. Teiler, die darunter liegen, bleiben unangetastet. Die Schulkonferenz kann Ausnahmen zulassen.

Kurszusammenlegungen ab der Oberstufe sollen vermieden werden und dürfen nur mit Genehmigung der Schulkonferenz geschehen. Schüler, die durch Rechtsstreit an die Schule gelangen, werden beim Klassenteiler berücksichtigt.

Begründung:

Verbesserung für Schüler, Eingerichtete Klassen haben Bestandsschutz, d.h. gilt nur für Neueinrichtung von Klassen, Kursen und Gruppen

Weitere mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A06	Langfristige Erhöhung der Bildungsqualität		
	Landkreis: Bautzen Antragsteller: Andreas Büttner		
	Dafür: 52	Dagegen: 0	Enthaltung: 2

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Mindestschülerzahl und der Kursteiler für die Oberstufe am Gymnasium bzw. Beruflichen Gymnasium in Anlage 2 zu §2 Abs. 2 Schulnetzplanverordnung wie folgend neu festzusetzen:

Mindestschüleranzahl in Jahrgangsklassen Gymnasium:

- Grundkurs: 10
- Leistungskurs: 8

Klassenteiler:

- Grundkurs: 21
- Leistungskurs: 17

Abweichungen von diesen Teilern können durch die Schulkonferenz beschlossen werden. Eine Einbindung ins Schulgesetz wird angestrebt.

Begründung:

Durch kleinere Kurse in der Oberstufe lässt sich die Unterrichtsqualität nachhaltig verbessern und es wird für ein angenehmeres Lernklima gesorgt. Durch eine Absenkung der Mindestschülerzahl können mehr Kurse für ein Fach geöffnet werden bzw. können dadurch Kurse entstehen, die nach der bisherigen Regelung nicht zu Stande gekommen wären. Dies trifft vor allem weniger nachgefragte Leistungskurse oder Kurse wie Astronomie, Philosophie und Informatik.

weitere Begründung mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A07

Generalisierung und Minimierung der Bestimmungen zur Schülerbeförderung bzw. zur Fahrtkostenerstattung

Landkreis: KSR Zwickau
Antragsteller: Shari Bangsow, Peter Starke

Dafür: 51	Dagegen: 1	Enthaltung: 2
-----------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass §23 SchulG Absatz 3 dahingehend geändert wird, dass die Mindestentfernungen zur Fahrtkostenerstattungen und die zumutbaren Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts sachsenweit generalisiert werden. Außerdem sollen diese minimalisiert werden.

Dabei sollten folgende gelten:

Mindestentfernungen:

Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 : ab 1km

Ab Klassenstufe 5 : ab 2km

Alle Angaben erfolgen in Wegstrecken.

Zumutbare Wartezeiten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts:

Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4: 30 min

Ab Klassenstufe 5: 60 min

Begründung:

Laut SchulG §23 Absatz 3 ist jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt selber für die Bestimmungen zur Schülerbeförderung verantwortlich. So regelt jeder Landkreis bzw. kreisfreie Stadt durch eine Satzung u.a. Mindestentfernungen und zumutbare Wartezeiten. Von Landkreis zu Landkreis gibt es daher teilweise erhebliche Unterschiede.

Wir streben eine Generalisierung und Minimierung der Mindestentfernungen für die Fahrtkostenerstattung und der zumutbaren Wartezeiten im Freistaat Sachsen und somit eine entsprechende Änderung des Paragraphen im Schulgesetz an. Denn für jeden Schüler in Sachsen sollen die gleichen Bestimmungen gelten.

Durch eine Verringerung der Wartezeiten und Mindestentfernungen wird eine Erhöhung der Sicherheit der Schüler bewirkt, da diese sich kürzer dem Straßenverkehr aussetzen müssen.

Weitere Begründungen mündlich.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A08

Förderung von Schülerfirmen

Landkreis: SSR Dresden
Antragsteller: Benedikt Sonntag

Dafür: 37	Dagegen: 12	Enthaltung: 4
-----------	-------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass Schülerfirmen von den Kreisschülerräten sowie dem Landesschülerrat in ihrer Arbeit unterstützt werden. Der Landesvorstand wird beauftragt sich mit dem Thema Fördergelder für Schülerfirmen zu beschäftigen und gemeinsam mit Partnern Möglichkeiten zu finden Projekte zu unterstützen und zu fördern.

Beschlusstext

Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass Schülerfirmen von den Kreisschülerräten sowie dem Landesschülerrat in ihrer Arbeit unterstützt werden. Der Landesvorstand wird beauftragt sich mit dem Thema Fördergelder für Schülerfirmen zu beschäftigen und gemeinsam mit Partnern Möglichkeiten zu finden Projekte zu unterstützen und zu fördern.

Begründung:

Es gibt wenige Schülerfirmen, welche gut funktionieren. Es gibt jedoch viele gute Ideen, welche aus Geldmangel nicht realisiert werden können. Schülerfirmen fördern den Zusammenhalt der Schüler und Lehrer, vermitteln den Schülern wirtschaftliche Grundkenntnisse und Verschaffen der Schule ein zusätzliches Budget für Schulfeste etc...

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A09

Methodikseminar für Lehrer

Landkreis: SSR Dresden
Antragsteller: Anna Korndörfer

Dafür: 47	Dagegen: 3	Enthaltung: 1
-----------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

sich für die Einführung von Fortbildungen mit dem Schwerpunkt „Methodik einzusetzen, bei denen ebenfalls Schüler mitwirken können. Zusätzlicher Unterrichtsausfall muss dabei vermieden werden.

Beschlusstext

Der Landesschülerrat setzt nach Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz sich für die Einführung eines Methodikseminars für die Lehrer ein. Dabei geht es primär um neue Vermittlungsmöglichkeiten, die Alternativen zum Frontalunterricht sind.

Begründung:

Die Lehrerschaft wird immer älter, ihre Methoden zur Vermittlung von Lehrinhalten auch. Was damals als Standard galt, ist heute nicht mehr aktuell. Der Frontalunterricht hat sich bewährt, aber um neue soziale und pädagogische Aspekte in den Unterricht zu bringen, bedarf es neuer Methoden. Diese sind bereits vorhanden und werden partiell schon praktiziert. Neue Konzepte erfordern deren Aktualisierung durch ein solches Seminar für die Lehrer. Es ist verborgenes Potenzial, was wir beim Schopfe packen und endlich nutzen müssen. Eine qualitative Verbesserung des Unterrichts ist von allen Seiten anzustreben. Im Rahmen eines zusätzlichen pädagogischen Tages sollte dies realisiert werden.

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A10	Gründung Ausschuss „Inklusion“		
	Landkreis: SSR Dresden Antragsteller: Madlen Steudtner		
	Dafür: 37	Dagegen: 2	Enthaltung: 11
Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:			
<p>Dass eine Inhaltsgruppe zum Thema „Inklusion“ gegründet wird.</p>			
Beschlusstext:			
<p>Der Landesschülerrat soll eine Inhaltsgruppe zum Thema „Inklusion“ gründen, welcher sich intensiv mit Möglichkeit und Umsetzung eines inklusiven Schulsystems befasst. Das Ziel soll ein Empfehlungsschreiben für den Landesschülerrat sein, welches spätestens zur 38. LDK vorgestellt wird.</p>			
Begründung:			
<p>Inklusion ist eines, der momentan am stärksten diskutierten Themen in der sächsischen Bildungspolitik. Dieses wichtige Thema bedarf nicht nur der inhaltlichen Auseinandersetzung seitens des Landesvorstandes, sondern auch durch ein Gremium, was sich aus engagierten, thematisch informierten Leuten zusammensetzt, die neue Gedanken, Ideen und Ansätze einbringen können. Das Thema „Inklusion“ wird bekanntlich immer mehr ins Rampenlicht rücken und somit ist es unabdingbar, sich in Form eines solchen Ausschusses damit zu beschäftigen.</p>			

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A11	Änderung SchuKO §4		
	Landkreis: SSR Dresden Antragsteller: Tim Börrnert		
	Dafür: 48	Dagegen: 10	Enthaltung: 4
<p>Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:</p> <p>Dass der Landesschülerrat sich für die im Beschlusstext folgende Änderung des §2 Abs. (2) der Schulkonferenzordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus einsetzt.</p> <p>Beschlusstext</p> <p>Der momentane Wortlaut von §4 Abs. (2) der Schulkonferenzordnung lautet wie folgt: „Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Schülerrates. Wählbar sind alle Mitglieder des Schülerrates ab Klasse 7.“.</p> <p>Der Landesschülerrat beschließt folgende Fassung: „Der Schülerrat legt fest, ob er oder die Schülervollversammlung die Schulkonferenzmitglieder bestimmt. Wählbar sind alle Schüler ab Klasse 5.“.</p> <p>Begründung:</p> <p>Erfolgt mündlich.</p>			

36. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 09.-11.11.2012

A12

Umstrukturierung der Kultusministerkonferenz

Landkreis: KSR Mittelsachsen, Antragsteller: Phillip Hartewig,
Lorenzo KSR Bautzen
Schmidt, Lucy Demers

Dafür: 24

Dagegen: 11

Enthaltung: 24

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass der Landesschülerrat die Umstrukturierung der Kultusministerkonferenz fordert.

Beschlusstext:

Er sieht es für nötig an, dass es weiterhin ein Gremium gibt, welches die Bildungspolitiker aller Länder zusammen bringt. Dies ist nach Bundesverfassungsgericht (BVerfGE6, 309, 346, 347) notwendig. Der Landesschülerrat fordert die Auflösung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz und die Eingliederung als unabhängige Abteilung in das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft. Zusammenarbeit beschränkt sich auf bessere Informationsweitergabe, Anrufweiterleitung, logistische Vorteile und Verwaltungseinsparungen.

Begründung:

Bildung ist laut §30 GG Ländersache, was zusammen mit Artikel 91b GG zur Folge hat, dass die Kultusministerkonferenz nach dem Einstimmigkeitsprinzip verfährt. Dadurch kann sie nur Beschlüsse fassen, wenn alle Länder zustimmen. Sie ist daher ineffektiv. Reformen und große Veränderungen sind daher schwer umzusetzen. Verstärkt wird das ganz durch das Kooperationsverbot (§104b GG), da der Bund dadurch zum Beispiel keine speziellen Sachen finanziell fördern kann. Ein so ineffektives Gremium kann man nicht mit 60 Millionen Euro und zwei Büros bestehen lassen. Das ist keinem Steuerzahler zu erklären. Außer der letzten Rechtschreibreform und nur mangelhaften Versuchen in Richtung Zentralabitur hat die Kultusministerkonferenz bisher wenig erreicht.

Anträge der 35. Landesdelegiertenkonferenz

LA1	Mitbestimmen - Zukunft gestalten!	Landesvorstand	
GO1	Streichen §16 Abs. 3 GO	Marcus Mündlein	SSR Leipzig
GO2	Streichung Paragraf 7	Bundesdelegation	
GO3	Änderung Paragraf 4 (1)	Landesvorstand	
GO4	Streichung Paragraf 3 (2)	Landesvorstand	
1	Änderung Fehltageeintragung auf dem Zeugnis	Daniel Peisker	KSR Leipzig Land
2	Angleichung Lehrergehälter	Marcus Mündlein	SSR Leipzig
4	Änderung der SMVO	Landesvorstand	
5	Erstellen einer Beschlusslage	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
6	Viel trinken!		SSR Dresden
7	Einführung eines nicht-konsekutiven "Master of Education"	Marcus Mündlein	SSR Leipzig
8	Seiteneinsteigerprogramme	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
10	Einführung kleinerer Schulkonferenzen		SSR Dresden
11	Änderung Paragraf 4 SchulnetzVo	Lucy Demers, Lucas Ehser	KSR Bautzen, KSR Nordsachsen
13	Flexible Lehrerververtretung	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
14	Schulpatenschaften und Austauschprogramme an Mittel-und Förderschulen	Tom Otto	KSR Chemnitz
15	Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schule	Konrad Degen, Philipp Hartewig	KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
16	Sanierungsstau ablassen!		SSR Dresden
17	Veränderung zur schriftlichen Beurteilung in den Zeugnissen	Jason Jack Weißbach	KSR Chemnitz
18	Jeden Schüler sein Sprachniveau!		SSR Dresden
19	Eintragungen auf den Zeugnissen		KSR Chemnitz
20	Fahrtkostenrückerstattung	Gordon Oswald	KSR Meißen
22	Stärkung der Erziehungswissenschaften		SSR Leipzig
23	Notendurchschnitt		KSR Meißen
24	Ehrenmitglieder im LSR	Landesvorstand	

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

LA01

„Mitbestimmen - Zukunft gestalten!“

Antragssteller: Landesvorstand

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung: 3

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Dem Leitantrag unter dem Titel „Mitbestimmen – Zukunft gestalten!“ in seiner vorliegenden Fassung (Anlage AA01) zuzustimmen.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

AA01 zum Antrag LA01	Leitantrag „Mitbestimmen – Zukunft gestalten!“
	Antragssteller: Landesvorstand Kreis: LSR Sachsen

„Mitbestimmen - Zukunft gestalten!“

Leitantrag zur 35. Landesdelegiertenkonferenz des Landesschülerrates Sachsen

Wir sind ein überparteilich arbeitendes Gremium, welches allen Schülern unabhängig ihrer parteilichen oder nichtparteilichen Bindung offen steht, welche das Ziel haben, sach- und ergebnisorientiert im Rahmen unseres bildungspolitischen Mandats überparteilich an Problemlösungen zu arbeiten.

1. Zukunftschancen für alle!

Bildung muss für alle Menschen frei zugänglich sein! Einschränkungen aufgrund von finanziellen, religiösen oder körperlichen Nachteilen lehnen wir ab. Wir bekennen uns zur Lernmittelfreiheit, zu einem inklusiven Schulsystem und den Ganztagesangeboten an allen sächsischen Schulen.

2. Höherer Stellenwert für politische Bildung

Politische Bildung ist ein Grundstein für den Entwicklungsprozess eines Schülers zu einem mündigen Staatsbürger. Wir fordern daher die Unterrichtung des Faches GRW/GK ab der 8. Klasse mit drei Unterrichtsstunden pro Woche. Im Fokus des Unterrichts müssen vielfältige Partizipationsformen stehen, damit regelmäßige lebendige Diskussionen zu aktuellen und allgemeinen politischen Themen möglich sind. Jeder Schüler einer weiterführenden sächsischen Schule muss in seiner Schullaufbahn politische Institution wie Landtag und den Bundestag besucht haben. Wir vertreten die Auffassung, dass Schüler frühzeitig politische Verantwortung übernehmen können und fordern daher ein passives Wahlrecht ab 16 Jahren.

3. Schulkonferenz stärken!

Die Schulkonferenz ist das höchste beschlussfassende Gremium einer Schule. Durch die Drittelparität ist eine ausgewogene Entscheidungsstruktur gegeben. Wir als Schüler müssen die Schulkonferenz noch viel stärker nutzen, um unsere Wünsche in unseren Schulen umzusetzen. Gleichzeitig muss dieses Gremium weitere Rechte bekommen. Wir setzen uns für eine Überarbeitung der Schulkonferenzverordnung (SchulKonfVo) ein. Ziel ist die Stärkung der Schulautonomie und die Stärkung der Mitbestimmung von Schülern in Sachsen.

4. Flächendeckende Schulsozialarbeit

Sozialarbeiter sind bei Problemen an der Schule, wie Mobbing, Leistungsdruck, leider auch Suizid oder bei der Umsetzung von Inklusion unentbehrlich. Aus Sicht des LandesSchülerRates soll bis zum Schuljahr 2020 eine flächendeckende Schulsozialarbeit an sächsischen Schulen durchgesetzt werden. Dazu bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem Staatsministerium für Soziales. Darüber hinaus

müssen klassen- und sozialbildende Maßnahmen an Schulen einen höheren Stellenwert bekommen. Das Klassenklima und somit das Lernumfeld sowie das Erlernen sozialer Kompetenzen im Schülerverbund werden dadurch gestärkt. Das heißt für uns: verpflichtende Klassenleiterstunden und die Stärkung der Projekte „Schülerpatenschaften“, „Schülermentoren“ usw.

5. Freiräume schaffen!

Wir verstehen den Reifeprozess eines Schülers als Konstrukt von Bildungs- und Sozialkomponenten. Dazu müssen an allen Schulen entsprechende Freiräume durch Schulclubs, Ganztagsangebote und Sozialpädagogen geschaffen werden.

6. Ganztagsangebote stärken nicht kürzen!

Das Land Sachsen ist laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung auf Platz 1 im Vergleich mit anderen Bundesländern im Bereich der Ganztagsangebote. Dies ist Verdienst einer kontinuierlichen Arbeit an diesen Angeboten in den letzten Jahren. Wir wollen dieses Angebot erhalten und nicht dem Lehrermangel opfern. Durch das vorgestellte Bildungspaket 2.0 ist die Qualität des GTA in Gefahr.

Das Ganztagsangebot muss kontinuierlich ausgebaut werden, um Schülern an mehreren Tagen in der Woche ein Angebot zu bieten. Wir begrüßen daher die Bereitstellung von mehr Honorarmitteln für externe Referenten. Die Schulen müssen sich mit ihrem Umfeld besser vernetzen um interessante Angebote für die Schüler bereitzustellen. Die Programme nach dem Prinzip „Schüler für Schüler“ sollten besonders gefördert werden.

7. Medienkompetenzen mehr Gewicht geben

In einer mediengeprägten Gesellschaft ist der Umgang mit den Neuen Medien unumgänglich. Diese Kompetenzen müssen bereits in der Schule vermittelt werden. Dazu wird eine fachgerechte Einrichtung der Schulen benötigt sowie eine geeignete Ausbildung für die Lehrkräfte. Die Lehrpläne müssen sich an der Lebenswirklichkeit der Schüler orientieren und auf die vorhandenen Kompetenzen zurückgreifen.

8. Mitbestimmung statt Mitwirkung

Wir setzen uns für die Interessen der Schülerschaft Sachsens ein und verliehen ihnen eine Stimme auf Landesebene. Wir betrachten es daher als eine Notwendigkeit, dass die Rechte des LandesSchülerRates von einem einfachen Beratungsgremium des Kultusministeriums zu einem Mitwirkungs-gremium aufgewertet werden. Bei allen Entscheidungen im Schulausschuss des Sächsischen Landtages muss der LandesSchülerRat eine Stellungnahme abgeben und angehört werden. Gleichzeitig muss der Landesbildungsrat, als Gremium in dem alle Bildungspartner vertreten sind, aufgewertet werden.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

GOA01

Streichung §16 Abs. 3 GO

KSR/SSR: SSR Leipzig
Antragsteller: Marcus Mündlein

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 0	Enthaltung: 5
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Den §16, Absatz 3 komplett aus der GO zu streichen und zu ersetzen durch:

„Die Kandidaten können durch die Mitglieder des Landesschülerrates befragt werden. Diese Fragen sind vom Befragten wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei nicht wahrheitsgemäßer Beantwortung ist die Tragfähigkeit des Kandidaten in Frage zu stellen.“

Begründung:

Die Diskriminierung von parteipolitisch organisierten Mitgliedern des LSR wird durch den jetzigen §16, Absatz 3 vorangetrieben. Nach Vorfällen in Rheinland-Pfz, die ähnliche Richtlinien haben, ist die Beibehaltung dieser Passage in der GO in Frage zu stellen.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

GOA02

Bundesdelegierte statt Bundesdelegierte in die BSK

Antragsteller: Bundesdelegation

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung: 3

Die Landesdelegiertenkonferenz möge:

Die Änderung des §7 der Geschäftsordnung wie folgt abändern:

§7 Vertreter der Bundesschülerkonferenz

- (1) Aus dem Landesschülerrat werden drei Bundesdelegierte und ein Stellvertreter gewählt. Die Vertreter vertreten die Interessen der sächsischen Schülerschaft auf Bundesebene.
- (2) Die Vertreter nehmen an der Bundesschülerkonferenz und allen Veranstaltungen auf Bundes – bzw. Europaebene teil. Sollte die Vertreter verhindert sein oder finden mehrere Veranstaltungen zur gleichen Zeit statt, so übernimmt sein gewählter Stellvertreter dessen Aufgaben.

Begründung:

Die Vertretung der Interessen auf Bundesebene besteht aus mehr als nur den Teilnahmen an den Sitzungen der Bundesschülerkonferenz. Genauso wichtig und entscheidend ist die Vernetzung mit anderen Landesschülervertretungen außerhalb des Gremiums. Die Besuche der Delegiertenkonferenzen oder Schülerkongresse bilden einen wichtigen Bestandteil. Das Festhalten an einem freiwilligen Gremium bzw. einen Zusammenschluss, welcher nicht legitimiert ist problematisch, bei Haltungsänderungen. (Austritt, Auflösung) Die Änderung beschreibt die Arbeit eindeutiger. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

GOA03

**Landesdelegiertenkonferenzen,
Landesvorstandssitzungen und Ausschüsse des
LSR Sachsen sind öffentlich!**

Landkreis: KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
Antragsteller: Phillip Hartewig, Konrad Degen

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 3	Enthaltung: 5
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenzen (§9) ,Landesvorstandssitzungen (§ 4), sowie die inhaltlichen Ausschüsse des LandesSchülerRat Sachsen sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit besteht die Möglichkeit die Öffentlichkeit auszuschließen. Sowohl bei den Landesvorstandssitzungen, den Ausschüssen als auch bei der Landesdelegiertenkonferenz gilt das Hausrecht des Veranstalters.

Darüber hinaus kann Gästen Rederecht (§ 20) auf Antrag erteilt werden, wenn die einfache Mehrheit der Landesdelegierten dem zustimmt. Der Antrag kann individuell, aber auch allgemein gültig vor oder während Sitzungen beschlossen werden.

Begründung:

Einheitliche Regelungen vermeiden unnötige Diskussionen, ob die Personen, welche als Gäste anwesend sind und vom Vorstand beauftragt wurden an den Sitzungen teilnahmeberechtigt sind. Einheitliche Regelungen garantieren gleiches Recht für jeden.

Die Möglichkeit Pressevertreter zu den Landesdelegiertenkonferenzen einzuladen, wird mit dieser Maßnahme ebenfalls ermöglicht. (Pressevertreter symbolisieren die Öffentlichkeit)

Interessierten Schülern wird die Möglichkeit gegeben sich als Gast die Landesdelegiertenkonferenz oder die Landesvorstandssitzung anzuschauen. Hierfür müssen die betroffenen Personen selber für zum Beispiel durch Fahrtwege anfallende Kosten aufkommen. Gerade bei Schülervertretungen, welche zur Schule gehören, in der die Landesdelegiertenkonferenz ausgerichtet wird, bietet sich eine Möglichkeit zur Teilnahme an. Dadurch wird auch die Arbeit der Schülervertretung gestärkt und mehr Wert auf Transparenz bei der Sächsischen Schülervertretung gelegt.

Die Änderungen sind dementsprechend in §4 (Landesvorstandssitzungen), § 9 (Sitzungen des Landesschülerrats) und § 20 (Rederecht) einzubauen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich....

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

GOA04

Reformierung §3 (2) und §17 (3)

KSR/SSR: Landesvorstand

Antragsteller:

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung:4

Die Landesdelegiertenkonferenz möge:

die Streichung folgenden Abschnittes im §3 Abs. (2) beschließen:

„Zusätzlich werden die Stellvertreter des Landesvorstandes (Nachrückerliste) für die laufende Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands aus, erfolgt die Nachbesetzung unter Zugrundlegung der Nachrückerliste, soweit es nicht um die Nachbesetzung unter Zugrundlegung der Nachrückerliste, soweit es sich nicht um die Position des Kassenverwalters handelt. Diese Position wird ausnahmslos im Rahmen einer Direktwahl nachbesetzt.“

Folglich muss auch in §17 Abs. (3) gestrichen werden:

„Wenn das Misstrauen ausgesprochen wurde, rückt entsprechend der Stellvertreterregelung ein Mitglied nach.“

Begründung:

Auf der 34. Landesdelegiertenkonferenz in Radeberg wurde bereits keine Nachrückerliste für den Landesvorstand gewählt. Diese Stellvertreter sollten nach dem Rücktritt zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz nachgewählt werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

GOA06	Änderung §24		
	KSR/SSR: Landesvorstand		
	Antragsteller: Lucy Demers		
	Dafür: angenommen	Dagegen:	Enthaltung:
<p>Die Landesdelegiertenkonferenz möge: die Reformierung des §24 in folgende Fassung beschließen: §24 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Mitglied kann durch Heben beider Hände Anträge zur Geschäftsordnung stellen.</p> <p>(2) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge während der Antragsdiskussion zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schluss der Debatte 2. Schluss der Rednerliste 3. Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss 4. Quotierung der Rednerliste 5. Begrenzung der Redezeit <p>(3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge vor bzw. zwischen den Anträgen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Redezeit 2. Änderung der Tagesordnung 3. Antrag auf Pause <p>(4) Über die Zulassung nicht aufgeführter Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet das Tagespräsidium mit Mehrheitsbeschluss.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden. Der jeweilige Redner wird jedoch nicht unterbrochen. Bei mehreren Anträgen wird der Weitestgehende zuerst behandelt. Der Vorsitzende des Tagespräsidiums entscheidet.</p> <p>(6) Zu Geschäftsordnungsanträgen dürfen nur Antragsteller und ein Gegenredner sprechen. Ihre Ausführungen dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern. Gegenreden sind formal oder inhaltlich zu stellen. Inhaltliche Gegenreden sind vor formalen Gegenreden zu behandeln.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Änderung ist notwendig, um eine effektivere Antragsdiskussion durchzuführen. Die letzte Landesdelegiertenkonferenz zeigt bereits, dass die momentanen Regelungen die Diskussionskultur stark beeinträchtigen können.</p>			

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A01

Benennung der Fehltage abändern!

Landkreis: KSR Leipziger Land
Antragsteller: Daniel Peisker

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 12	Enthaltung: 11
-----------------	-------------	----------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der LSR setze sich dafür ein, dass der Abschnitt „Fehltage“ in den sächsischen Halbjahresinformationen, Halbjahreszeugnissen sowie Jahreszeugnissen überarbeitet wird.

Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, die bisherige Fassung: „Fehltage: entschuldigt/unentschuldigt“ durch „Fehltage: entschuldigt/unentschuldigt/Freistellungen“ zu ersetzen. Über die genaue Formulierung kann selbstverständlich diskutiert werden.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A02

Angleichung der sächsischen Lehrergehälter

Landkreis: SSR Leipzig
Antragsteller: Marcus Mündlein

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 1	Enthaltung: 4
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

die stufenweise Angleichung der Gehälter aller sächsischen Lehrerinnen und Lehrer auf dem derzeitigen Entgeltniveau für Lehrkräfte der Sekundarstufe II.

Begründung:

Schulartspezifische Entgeltunterschiede für Lehrer sind weder begründbar, noch sachgerecht. Jeder Lehrer ist gefordert, seinen Schülern unabhängig von deren Bildungsniveau das Rüstzeug für die größtmögliche Entfaltung ihrer individuellen Potentiale mit auf den Weg zu geben. Grundschullehrer haben beispielweise einen anspruchsvollen Beruf und leisten einen ebenso wichtigen Beitrag für die lebens- und berufsweltliche Kompetenzbildung, wie ihre Kolleginnen und Kollegen an den Gymnasien. Dementsprechend sollten sie auch entlohnt werden.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A04

Änderung der Schülermitwirkungsverordnung des Freistaates Sachsen

Landesvorstand

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung: 1

Die Landesdelegiertenkonferenz möge:

den vorliegenden Änderungen (Anlage AA01) der sächsischen Schülermitwirkungsverordnung zustimmen.

Begründung:

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

AA02 zum Antrag A04	Änderung der SMVO des Freistaates Sachsen
	Antragssteller: Landesvorstand Kreis: LSR Sachsen

Landesdelegiertenkonferenz des Landesschülerrates 2012, 22. – 24.06.2012

Vorbemerkung: Textstellen, die unterstrichen sind, sind eingeschobene Passagen und zumeist mit einem Kommentar versehen. Textstellen, die durchgestrichen sind, sind Passagen, die im Original vorhanden waren aber durch Einschübe oder ohne Änderungen gestrichen worden sind. Redaktionelle Änderungen der Artikel oder anderer grammatikalischer Veränderungen zum Original sind nicht extra kenntlich gemacht.

**(Schülermitwirkungsverordnung – SMVO)
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den
Schulen im Freistaat Sachsen
Kommentierte, geänderte Fassung 2012 (Antragsentwurf zur 35.
Landesdelegiertenkonferenz des Landesschülerrates Sachsen)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§1 Grundsätze

§2 Unterstützung der Schülermitwirkung in der Schule

§3 Geschäftsordnung

Abschnitt 2

Organe der Schülermitwirkung

§4 Schülervertretungen

§5 Wahlverfahren

§6 Amtszeit §7 Klassensprecher*1 und Jahrgangsstufensprecher

§8 Schülerrat

§9 Kreisschüler- und Stadtschülerrat

§10 Landesschülerrat

§11 Ergänzende Wahlordnungsvorschriften

§12 Ergänzende Geschäftsordnungsvorschriften

Kommentar [AT1]: Im Original heißt es hier Klassenschulsprecher. Der Einschub „-schul“ ist unnötig und im Sprachgebrauch nicht genutzt, da es Klassensprecher nur an Schulen geben kann.

Abschnitt 3

Aufgaben der Schülermitwirkung

§13 Aufgaben

§14 Schülerversammlungen

§15 Veranstaltungen

§16 Bekanntmachungen

Abschnitt 4

Vertrauenslehrer

§17 Wahl des Vertrauenslehrers

§18 Aufgaben des Vertrauenslehrers

Abschnitt 5

Finanzierung und Kassenführung

§19 Finanzierung

§20 Kassenführung

§21 Abschluss von Rechtsgeschäften

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§1 Grundsätze

(1) Die Schülermitwirkung ist – unbeachtet der besonderen Aufgaben der Schülervertreter - Angelegenheit aller Schüler der gesamten Schule.

(2) Die Schülermitwirkung gilt für alle Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher, wie auch privater Trägerschaft. Alle Schülerinnen und Schüler haben einen gleichberechtigten Anspruch sich vertreten zu lassen.*2

(3) Ein grundsätzliches Recht auf Vertretung der Schülerschaft haben alle Schülerinnen ab Schuleintritt. Ab der Klassenstufe 5 ist die Einrichtung von Schülervertretungsstrukturen verpflichtend. Für die Klassenstufen 1 – 4 ist die Einrichtung von Schülervertretungsstrukturen zu ermöglichen, sobald sich Bedarf abzeichnet. Grundsätzlich vertreten die Kreisschülerräte und der Landesschülerrat vollumfänglich für die Belange von Grundschulern.*3

Kommentar [AT2]: Bisher waren Schülervertreter von Schulen in freier Trägerschaft durch die SMVO des Freistaates Sachsen von der Schülervertretung ausgeschlossen. Dieser neue Einschub bedeutet eine Rechtssicherheit für alle Aktiven von Kreis- und Stadtschülerräten und stellt somit alle Schülervertreterinnen und –Vertreter gleich.

Kommentar [AT3]: Bisher genießen nur Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufen das Schülervertretungsrecht. Grundschulern wird das Recht auf Schülervertretung aberkannt. Da Grundschüler aufgrund ihres Alters potentiell für Schülervertretungsarbeit nicht in der Lage sind, ist eine Einrichtung von Schülervertretungsgremien nicht verpflichtend. Dennoch muss, auf Wunsch der Schülerschaft solche Gremien eingerichtet werden. Das fördert den Umgang mit demokratischen Abläufen schon im frühem Stadium und verstärkt die Bindung und das Verständnis für demokratische Grundfunktionen.

(4) Die Schülervertreter haben die Aufgabe, die Mitwirkung der Schüler am Leben und Unterricht Ihrer Schule zu verwirklichen. Sie haben ein bildungspolitisches Mandat.*4

(5) Die Schüler der Förderschulen verwirklichen die Schülermitwirkung, soweit Art und Ausprägung Ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs es zulassen.*5

(6) Schüler dürfen wegen Ihrer Tätigkeit als Schülervertreter weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist Diese*6 Tätigkeit ist im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

(7) Die Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Ihren Entscheidungen und Handlungen der Schülerschaft und den Mitgliedern des entsprechenden Schülervertretungsgremiums verantwortlich.*7

§ 2 Unterstützung der Schülermitwirkung

(1) Den Schülern der Klassen- oder Jahrgangsstufen 5 bis 13*8 ist während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Stunde im Monat, den Schülern im Teilzeitunterricht eine Stunde im Quartal, für Angelegenheiten der Schülermitwirkung zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Aktivitäten (bspw. Vorstandssitzungen) können jederzeit nach Unterrichtschluss abgehalten werden. Die räumlichen Gegebenheiten sind durch die Schulleitung in einem angemessenen Rahmen zu gewährleisten*9

(2) Der Stundenplan der Schule ist nach Möglichkeit so zu gestalten, dass innerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit zur Durchführung von Veranstaltungen des Schülerrates wöchentlich eine Stunde, bei Schülern im Teilzeitunterricht monatlich eine Stunde, von Unterrichtsveranstaltungen freigehalten wird.*10 (2) Der Schülerrat einer Schule ist berechtigt, alle Schülervertreter mindestens einmal halbjährlich zu einer Schülerratsvollversammlung einzuberufen. Das entspricht mindestens 2 Schülerratsvollversammlungen pro Schuljahr. Darüber hinaus kann der Schülerrat weitere Schülerratsvollversammlungen mit vorheriger Absprache mit der Schulleitung abhalten. Der Wunsch zur Einberufung des Schülerrates ist auf Grundlage der Notwendigkeit einer solchen Sitzung zwingend zu gewährleisten.*11

Kommentar [AT4]: Die genaue Nennung des bildungspolitischen Mandats war bisher nicht in der SMVO zu finden. Mit diesem Einschub wird Klarheit geschaffen.

Kommentar [AT5]: Dieser Absatz entfällt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stichwort Inklusion und gemeinsame Beschulung von Schülern ohne und mit Behinderung). Schülerinnen und Schüler mit Behinderung(en) erhalten dadurch auch rechts-gültig die Möglichkeit der Schülervertretung.

Kommentar [AT6]: Die Honorierung der ehrenamtlichen Arbeit als Schülervertreter sollte bedingungslos auf dem Zeugnis vermerkt werden. Eine Antragsstellung ist überflüssig.

Kommentar [AT7]: Schülervertreter sind per se immer der Organisation und Institution Rechenschaft schuldig, für die sie die Vertretung übernehmen. Das heißt, ein Vorsitzender eines Kreisschüler-rates ist dem Vorstand des Kreisschülerrates als auch der Vollversammlung Rechenschaft schuldig. Auch mit diesem Einschub wird die Rechenschafts-legung klar bestimmt.

Kommentar [AT8]: Dieser Passus entfällt, da dieses Recht allen Schülervertretungen an Schulen zugestanden werden muss.

Kommentar [AT9]: Auch dieser Einschub ist grundsätzlich wichtig. Schülervertretungsarbeit ist nach der Unterricht möglich. Wichtig ist, dass Schülerinnen und Schüler für die ehrenamtliche Arbeit Räumlichkeiten in der Schule nutzen können und nicht ausweichen müssen.

Kommentar [AT10]: Dieser Passus wird durch den nachfolgenden Einschub komplett ersetzt.

Kommentar [AT11]: Diese Regelung ist eindeutiger als die bisherige Gewährleistung. Zwei Sitzungen des gesamten Schülerrates sind die Regel. Weitere Sitzungen sollten jedoch nach Bedarf möglich sein.

(3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass dem Schülerrat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule sowie der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung stehen. Darunter versteht man die

Gewährleistung von kostenfreien Kopien und allgemeinem Verbrauchsmaterial, sowie den Zugang zu einem PC-Arbeitsplatz mit Internetverbindung zur Wahrnehmung und Vorbereitung der Schülervertretungsarbeiten. Private Materialbesorgungen und –verbrauch ist nur mit Absprache der Schulleitungen möglich und muss durch diese finanziell beglichen werden. *12

(4) Schülervertreter können während der Unterrichtszeit bis zu zwei Unterrichtsstunden im Monat zusammentreten.*13 Die Klassenschülersprecher sind für die Teilnahme an den Sitzungen des Schülerrates freizustellen. Die Schülersprecher sowie die anderen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 SchulG gewählten Mitglieder des Schülerrates sind zusätzlich für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreis- oder Landesschülerrates, sowie der auf Bundesebene gegründeten Schüler-vertretung vom Unterricht freizustellen. Grundsätzlich gilt: Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind für Aufgaben im Rahmen ihres Mandates freizustellen.*14

(5) Der Schülerrat ist in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, zu beteiligen. Dies schließt die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz mit 3 Vertretern ein und kann auch die Teilnahme von Beauftragten des Schülerrates an Lehrerkonferenzen im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehrerkonferenzen (Lehrerkonferenz-verordnung – LKonfVO) vom 12. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1452), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353), umfassen.

§ 3 Geschäftsordnung

(1) Der Schülerrat, der Kreisschülerrat und der Landesschülerrat können sich im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung eine eigene Geschäftsordnung geben, in der ergänzende Bestimmungen über Aufgaben und Arbeitsweise der Schülervertretungen getroffen werden können (SV-Geschäftsordnung).

(2) Die jeweilige SV-Geschäftsordnung ist vor ihrem In-Krafttreten der zuständigen Behörde zur Stellungnahme vorzulegen:

Kommentar [AT12]: Dieser Einschub setzt fest, was man im Allgemeinen unter dem notwendigen Geschäftsbedarf versteht. Wichtig ist: Den Schüler-vertreterinnen und –Vertretern dürfen für Ihre Arbeit keine zusätzlichen finanziellen Kosten ent-stehen.

Kommentar [AT13]: entfällt.

Kommentar [AT14]: Dieser Einschub stärkt die Schülervertreter und schafft genauere Regularien im Umgang mit Freistellungen für Schülervertreterinnen und Schülervertreter.

1. der Schulkonferenz durch den Schülerrat,
2. der jeweiligen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) den Kreisschülerrat oder
3. dem Staatsministerium für Kultus durch den Landesschülerrat.

Abschnitt 2 Organe der Schülermitwirkung

§ 4 Schülervertretungen

(1) Schülervertretungen in der Schule sind die Klassenschülersprecher, die Jahrgangsstufensprecher, der Schülersprecher und der Schülerrat. Überregionale Schülervertretungen sind der Kreisschülerrat und der Landesschülerrat.*15

(2) Jede Schülervertretung kann die Bildung von Teilschülervertretungen für die einzelnen in einer Schule oder einem Schulzentrum vorhandenen Schulstufen oder Schularten beschließen. Sie setzen sich aus den jeweils den betreffenden Bereichen angehörenden

Mitgliedern der Gesamtschülervertretung zusammen. Jede Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Auf regionaler Ebene ist die Gründung von Jugendparlamenten möglich, jedoch ist der Struktur des Kreisschüler-rates mit der Sicherstellung der Wählbarkeit und dessen Formalien zu gewährleisten.*16

§ 5 Allgemeines Wahlverfahren*17

(1) Die Wahl der Schülervertreter muss den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem Wahlmodus der offenen Abstimmung*18 zustimmen. Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die betreffende Klasse oder Jahrgangsstufe als Schüler besucht oder wer Mitglied des betreffenden Schülerrates, Kreisschülerrates oder Landesschülerrates ist. Per Geschäftsordnung kann der Schülerrat auch die Wahlen des Vorstandes durch die Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler der Schule festlegen.*19

Kommentar [AT15]: Siehe Kommentar AT1

Kommentar [AT16]: In Leipzig und Dresden arbeitet man an der Realisierung von Jugendparlamenten. Dieser Entwicklung darf man nicht nach-stehen. Die Eingliederung und Sicherung der Schülervertretung muss durch die SMVO gewährleistet sein.

Kommentar [AT17]: Das Wahlverfahren unter-scheidet sich zum Teil stark zwischen Wahlen im LandesSchülerRat und einer einfachen Klassensprecherwahl. Deswegen wird im §5 das allgemeine Wahlverfahren festgelegt und für die einzelnen Stufen und Institutionen (Kreis-, Landesschülerrat) im entsprechenden Paragraphen näher erläutert.

Kommentar [AT18]: Dieser Einschub dient der näheren Erläuterung.

Kommentar [AT19]: Auch das ist eine Neuerung, die es bisher so nicht in der SMVO gab. Mit dieser Änderung können Schülersprecher und alle weiteren Posten durch die gesamte Schülerschaft gewählt werden. In dem Fall hat der Klassensprecher ein aktives und passives Wahlrecht. Alle weiteren Schüler nehmen nur das aktive Wahlrecht an.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die einzelnen Gremien können darüber hinaus in einer eigenen Geschäftsordnung die Wahlmodi näher regeln, solange sie den nachfolgenden Festlegungen der SMVO nicht widersprechen.*20

§ 6 Amtszeit

(1) Die Schülervertreter und deren Stellvertreter werden in der Klasse und in der*21 Schule und auf Kreisebene in der Regel jeweils für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Schülervertreter und deren Stellvertreter im Landesschülerrat werden in der Re-gel*22 für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

(2) Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Als geschäftsführende Amtsinhaber la-den sie die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereiten die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vor-handen oder ist er verhindert, übernimmt diese Aufgabe dessen Stellvertreter.

(3) Das Amt eines Schülervertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Entzug des Vertrauens durch die Mitglieder des entsprechenden Gremiums Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder oder durch*23 seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Ein Schülervertreter kann aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass eine einfache Mehrheit der Mitglieder dem Amtsinhaber das Misstrauen ausspricht Mehrheit der Wahlberechtigten und*24 einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit in der selbigen Zusammenkunft wählt. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten es verlangt.

Kommentar [AT20]: Dieser Einschub stellt nochmal deutlich klar, dass Schülervertreter recht flexibel entscheiden können, welchen Wahlmodus genutzt werden kann. Das war bisher im Schülervertretungsalltag nicht deutlich genug erkennbar.

Kommentar [AT21]: Einschub dient der genaueren Einordnung.

Kommentar [AT22]: Bisher wurden Kandidaturen die auf ein Jahr ausgerichtet waren, per se auf Grundlage der SMVO von der Wahl ausgeschlossen. Das ist undemokratisch. Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass die vorgegebenen zwei Jahre Amtszeit eingehalten werden, jedoch keinem Vertreter der Zugang zur Kandidatenaufstellung verwehrt werden darf, wenn er wissentlich, diese reguläre Amtszeit von 2 Jahren nicht voll ausüben kann.

Kommentar [AT23]: Das Amt muss nur durch Rücktritt, Ende der Amtszeit oder durch den Entzug des Vertrauens abgegeben werden. Wird der Schülervertreter beispielsweise als Landesdelegierter seines Kreises während seiner Amtszeit als Klassen-sprecherabgewählt, so bleibt er jedoch bis zum regulären Ende seiner Amtszeit als Landesdelegierteren Amt, obwohl er eigentlich seine Wählbarkeit verloren hat.

Kommentar [AT24]: Die Hürde des Vertrauensentzugs bzw. der Neuwahl war bisher unklar geregelt. Mit der Änderung ist klar, dass eine einfache Mehrheit benötigt wird und ein neuer Kandidat in derselben Sitzung gewählt werden muss.

§ 7 Klassenschülersprecher und Jahrgangsstufensprecher

(1) Ab Schuljahresbeginn Von Klassenstufe 5 an wählen die Schüler einer Klasse bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn einen Klassenschülersprecher und dessen Stellvertreter.*25

(2) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, wählen die Schüler einer Jahrgangsstufe für je 20 Schüler einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Falle neugebildeter Klassen oder wenn kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Vorbereitung der Wahl zur Verfügung steht, veranlasst der Klassenlehrer für die Wahl des Klassenschülersprechers und der Vertrauenslehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer für die Wahl der Jahrgangsstufensprecher das Erforderliche.

§ 8 Schülerrat

(1) Der Schülerrat gemäß § 53 Abs. 1 SchulG tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zusammen und wählt aus der Mitte der Schüler den Schülersprecher, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Vertreter der Schüler für die Schulkonferenz gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 SchulG und deren Stellvertreter.

(2) Der Schülerrat besteht aus den Klassen- oder Jahrgangs-sprecher der Schule und wählt in der Regel einen Schüler-ratsvorstand (Schülersprecher, Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder). Gegebenenfalls kann der Schülerratsvorstand aus einem gleichberechtigten Sprecherkreis bestehen. Der genaue Aufbau des Schülerrates wird in der jeweiligen Geschäftsordnung des Schülerrates festgelegt.*26

(3) Der Schülersprecher lädt zu den Sitzungen des Schüler-rates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(4) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahl des Schülersprechers zur Verfügung, übernimmt der Vertrauenslehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer die Einladung der Mitglieder

Kommentar [AT25]: Änderung siehe AT3

Kommentar [AT26]: Dieser Einschub stellt den Aufbau des Schülerrates klar dar. Das war bisher nicht der Fall. Darüber hinaus kann der Aufbau des Schülerratsvorstandes nun flexibler gestaltet werden.

des Schülerrates sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung. die Schulleitung die Einladung der Mitglieder des Schülerrates sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.*27 (5) In regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerratsvorstandes, des Vertrauenslehrers und des Schulleiters statt. *28

(6) Die Mitglieder des Schülerrates sind den Schülern ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet. Die Mitglieder des Schülerratsvorstandes legen am Ende Ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser kann schriftlich oder mündlich bei einer offiziell einberufenen Versammlung des Schülerrates abgelegt werden.*29

§ 9 Kreisschülerrat

(1) Der Kreisschülerrat gemäß § 54 Abs. I SchulG tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens je-doch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen und wählt in der Regel aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann einen Vorstand wählen, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und höchstens fünf*30 weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Wählbar als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder als Vorstandsmitglied sind Schülerinnen und Schüler die mindestens Klassensprecher ihrer Klasse sind und bis zum Ende des betreffenden Schuljahres Schüler im betreffenden Kreisgebiet sind.*31 (3)

Stimmenberechtigt sind die Schülersprecher oder ein vom Schülerrat delegierter Vertreter der Schule im Kreisschülerrat. Pro Schule ist eine Stimme bei Wahlen im Kreisschülerrat zulässig.*32

(3) Darüber hinaus wählt der Kreisschülerrat aus seiner Mitte in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeschülerrates abläuft, gemäß § 10 Absatz 1 die Vertreter Delegierten für den Landeschülerrat Wählbar ist, wer mindestens bis zum Ende des folgenden*33 Schuljahres Schüler ist. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Der Kreisschülerratsvorsitzende oder der Sprecherkreis lädt zu den Sitzungen des Kreisschülerrates ein, bereitet sie vor so-wie nach und leitet sie.

(5) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die

Kommentar [AT27]: Die Schulleitung trägt die Verantwortung zur Aufnahme der Schülervvertretung. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die beauftragten Lehrkräfte zumeist mit der Einrichtung einer Schülervvertretung direkt überfordert waren und die Regularien nicht kannten.

Kommentar [AT28]: Die Konkretisierung des Schülerratsvorstandes ist nötig, da bisher nur der Schülerrat als Gesamtgremium angesprochen war und eine Festlegung der Sitzungsteilnahme des Schulleiters unnötig ist.

Kommentar [AT29]: Die Rechenschaftslegung war nicht eindeutig geregelt. Dieser eingeschobene Passus schafft hier Abhilfe.

Kommentar [AT30]: Der Zusatz in der Regel bedeutet, dass auch Schüler gewählt werden können, die nicht Mitglied des Kreisschülerrates sind. D.h. auch Schüler, die nicht von Ihrer Schule direkt in den KSR delegiert werden, können gewählt werden, wenn sie alle weiteren Bedingungen erfüllen.

Kommentar [AT31]: Dieser Einschub ist eine Neuerung. Bisher wählten die Mitglieder des Kreisschülerrates aus seiner Mitte einen Vorstandsvertreter. Mit diesem Einschub sind alle Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet, die mindestens Klassen-sprecher ihrer Klasse sind, wählbar.

Kommentar [AT32]: Der Unterschied in der Wählbarkeit und im Wahlrecht wird mit diesem Einschub noch einmal deutlich. Wählbar sind alle Schülervvertreter. Wählen darf jedoch nur ein Schüler pro Schule.

Kommentar [AT33]: Die Nutzung der Begrifflichkeiten der Delegierten und Nachrücker sind im SV-Alltag gebräuchlicher und sollten in der SMVO Einzug erhalten. Die Einschränkung der Wählbarkeit auf 2 Jahre (bis zum Ende des folgenden Schuljahres) führt oftmals zu Problemen. Deswegen favorisieren wir die eingefügte Lösung der Wählbarkeit.

Vorbereitung der Wahl des Vorsitzenden zur Verfügung, übernimmt das zuständige Regionalschulamt die Einladung der Mitglieder sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.

(6) In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreisschülerrates und des zuständigen Regionalschulamtes statt.

(7) Die Mitglieder des Kreisschülerrates sind den Schülerräten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet (Rechenschaftspflicht). Dieser muss zum Ende der Legislatur schriftlich oder mündlich den Mitgliedern des Kreisschülerrates zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat gemäß § 55 Abs. 1 SchulG setzt sich wie folgt zusammen: Die Anzahl der Vertreter, die ein Kreisschülerrat als Mitglieder des Landesschülerrates wählt, wird gemäß folgender Formel errechnet: Einwohnerzahl des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt dividiert durch 60 000. Die daraus resultierende Zahl wird mathematisch gerundet. Ein Kreisschülerrat wählt mindestens vier aber höchstens elf Vertreter und deren Stellvertreter, die nicht derselben Schulart angehören sollen.

Derzeit ergibt das folgenden Delegiertenschlüssel:

Kreisschülerrat Leipziger Land 4 Delegierte

Kreisschülerrat Meißen 4 Delegierte

Kreisschülerrat Nordsachsen 4 Delegierte

Kreisschülerrat Sächs. Schweiz 4 Delegierte

Kreisschülerrat Vogtland 4 Delegierte

Kreisschülerrat Bautzen 5 Delegierte

Kreisschülerrat Görlitz 5 Delegierte
Kreisschülerrat Chemnitz 5 Delegierte
Kreisschülerrat Mittelsachsen 5 Delegierte
Kreisschülerrat Zwickau 6 Delegierte
Kreisschülerrat Erzgebirge 6 Delegierte
Stadtschülerrat Leipzig 10 Delegierte
Stadtschülerrat Dresden 11 Delegierte

(2) Dieser Delegiertenschlüssel und die damit verbundene Berechnung der Delegiertenmandate ist durch das Sächsische Ministerium für Kultus alle zwei Jahre zu den Neuwahlen des Landesschülerrates Sachsen zu überprüfen.*34

Kommentar [AT34]: Mit diesem Einschub hat man eine genaue Nennung der Delegiertenmandate und darüber hinaus die Verpflichtung diese mit Zuhilfenahme aktueller Zahlen zu überarbeiten.

(3) Der Landesschülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der zwölften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zusammen und wählt in der Regel aus seiner Mitte*35 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Vertreter der Schüler für den Landesbildungsrat gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 und § 63 Abs. 3 Nr. 3 SchulG. Er kann einen Vorstand wählen, der aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und höchstens fünf weiteren Mitgliedern besteht oder einen gleichberechtigten Sprecher-kreis.*35

(4) Der Landesschülerratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Landesschülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. (5) Die Sitzungen des Landesschülerratsvorstandes und der Landesdelegiertenkonferenz sind grundsätzlich öffentlich. Diese können jedoch nichtöffentlich eingerichtet werden, wenn sich die Mehrheit der Delegierten oder Vorstandsmitgliedern dafür entscheidet.*36

(5) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahl des Vorsitzenden zur Verfügung, übernimmt das Staatsministerium für Kultus die Einladung der Mitglieder sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.

(6) In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Landesschülerratsvorstandes*37 und des Staatsministeriums für Kultus statt.

(7) Die Mitglieder des Landesschülerrates sind den Kreisschülerräten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landesschülerrat aus, rückt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Bei Verlust der Wählbarkeit erlischt die Mitgliedschaft erst mit der Wahl eines neuen Vertreters.

§ 11 Ergänzende Wahlordnungsvorschriften

Die SV-Geschäftsordnung kann das Nähere über das Verfahren bei der Wahl aller Schülervertreter regeln. Dazu gehören insbesondere:

1. Form und Frist für die Einladung zur Wahl,
2. der Wahlmodus,
3. die Dauer der Amtszeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2,

Kommentar [AT35]: Wählbar laut der hier vorliegenden geänderten Fassung sind pauschal alle Klassensprecher mit Wohnsitz in Sachsen.

Kommentar [AT36]: Auch die Wahl des Vorstandes des Landesschülerrates sollte nicht festgesetzt werden. Diese Kann-Bestimmung erhöht die Flexibilität der Schülervertreter.

Kommentar [AT37]: Dieser Einschub gibt noch einmal Sicherheit. Die grundsätzliche Öffentlichkeit erhöht die Transparenz.

Kommentar [AT38]: Änderung Landesschüler-rat zu Landesvorstand

4. die Neuwahl oder das Nachrücken des Stellvertreters bei Ausscheiden eines Schülervertreters vor Ablauf seiner Amtszeit,
5. das Verfahren bei Einsprüchen gegen die Wahl.

§ 12 Ergänzende Geschäftsordnungsvorschriften

Die SV-Geschäftsordnung kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen über:

1. den Ablauf der Sitzungen der Schülervertretung einschließlich ihrer Einberufung, der Tagesordnung, der Beschlussfähigkeit, des Abstimmungsverfahrens sowie der Protokollführung,
2. die Voraussetzungen, unter denen Schüler, die keine gewählten Schülervertreter sind, sowie weitere Personen an den Sitzungen der Schülervertretung beratend teilnehmen können,
3. die Bildung von Teilschülervertretungen oder die angemessene Berücksichtigung von Schülern verschiedener Schulstufen und Schularten,
4. die Bildung von Ausschüssen sowie deren Aufgaben und ihre Zusammenarbeit mit der Schülervertretung,
5. Form und Häufigkeit der Berichterstattung.

Abschnitt 3 Aufgaben der Schülermitwirkung

§ 13 Aufgaben

Die Schülermitwirkung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der Schülerinteressen, vor allem bei:
 - a) wichtigen Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
 - b) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung,
 - c) Angeboten von nicht verbindlichen Unterrichts- und anderen schulischen Veranstaltungen,
 - d) schulinternen Grundsätzen für außerunterrichtliche Veranstaltungen,
 - e) Beschlüssen zur einheitlichen Durchführung der Recht- und Verwaltungsvorschriften,
 - f) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SchulG,
2. die Mithilfe zur Lösung von Konfliktfällen,
3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Förderung der fachlichen, sportlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler. 4. Sowie bei allen Belangen die den Schulalltag der Schüler betreffen.*39

§ 14 Schülervollversammlungen*40

(1) Der Schülerrat soll die Mitschüler bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor der Beschlussfassung in einer Schülerversammlung hören. Die Schülervollversammlung wird vom Schülersprecher geleitet.

(2) Ordentliche Schülervollversammlungen können vom Schülersprecher zweimal im Schuljahr innerhalb der Unterrichtszeit einberufen werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten an der Schule können die Schülerversammlungen als

Schülervollversammlung oder als Schülerteilversammlung durchgeführt werden.*41 Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen.

(3) Außerordentliche Schülervollversammlungen sind vom Schülersprecher einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Schüler es beantragt.

(4) Bei Schulen oder Schulzentren mit mehr als fünfhundert Schülern treten an die Stelle der Schülerversammlung der Schule die Schülerversammlungen der verschiedenen Schulstufen oder Schularten.*42

(5) Der Schulleiter und die Lehrkräfte haben das Recht die Möglichkeit an den Schülervollversammlungen teilzunehmen.*43

Kommentar [AT39]: Klarstellung

Kommentar [AT40]: Die Vollversammlung aller Schüler ist legitim und daher Bestandteil der SMVO.

Kommentar [AT41]: Mit vorangegangenen Änderungen wird dieser Passus überflüssig.

Kommentar [AT42]: Diese Sonderregelung ist unnötig.

Kommentar [AT43]: Der Rechtsanspruch ist zu hoch gegriffen. Dennoch darf den Lehrkräften und Schulleitungen die Beteiligung nicht verwehrt werden.

§ 15 Veranstaltungen

(1) Alle Veranstaltungen des Schülerrates, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen des Schülerrates außerhalb des Schulgeländes, die vom Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltungen anerkannt worden sind.

(2) Alle Veranstaltungen des Schülerrates, die als Schulveranstaltungen stattfinden sollen, sind dem Schulleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dieser muss der Durchführung der Veranstaltung unter Angabe von Gründen widersprechen, wenn:

1. Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnungen gerichtet sind,
2. die Veranstaltung mit besonderen Gefahren für die Schüler verbunden ist,
3. eine schwere Beeinträchtigung der Erziehungsaufgabe der Schule oder eine unzumutbare Belastung des Schulträgers zu befürchten ist,
4. für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann oder
5. eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert ist.

(3) Für Veranstaltungen des Kreisschülerrates und des Landesschülerrates, die als Schulveranstaltungen durchgeführt werden sollen, ist beim jeweiligen regionalen Schulverwaltungsamt oder beim Staatsministerium für Kultus rechtzeitig vorher die Genehmigung zu beantragen. Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung oder das Alter der Schüler gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.

(5) Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, kann der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung geeignet erscheinende Schüler mit der Aufsichtsführung beauftragen. Die betreffenden Schüler müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zustimmen.

(6) Schüler dürfen innerhalb ihrer Befugnisse Anordnungen erteilen, wenn sie mit der Aufsicht beauftragt oder zur Hilfe bei der Aufsicht herangezogen werden. Die anderen Schüler müssen den Anordnungen Folge leisten.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Den Schülervvertretungen ist in der Schule in angemessenem Umfang eine Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen, möglichst in Form einer eigenen Anschlagtafel eines eigenen Schwarzen Bretts, zur Verfügung zu stellen. Die Anschläge Veröffentlichungen*44 bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter.

(2) Der Schulleiter kann Bekanntmachungen entfernen lassen, wenn der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen das Grundgesetz, die Verfassung des Freistaates Sachsen, ein Gesetz oder sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährdet wird. Der Schulleiter muss die Entscheidung begründen.

(3) Sonstige Anschläge der Schülervvertretungen außerhalb der Anschlagtafel des Schwarzen Bretts*45 bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Das Gleiche gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück. Im Falle der Ablehnung muss der Schulleiter diese begründen. § 56 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt.

Abschnitt 4 Vertrauenslehrer

§ 17 Wahl des Vertrauenslehrers

(1) Der Schülerrat kann jeweils für die Dauer eines Schuljahres einen Vertrauenslehrer wählen. Die Übernahme des Amtes des Vertrauenslehrers ist freiwillig.

(2) Vertrauenslehrer sollen seit mindestens zwei Jahren als hauptamtliche Lehrer an der Schule tätig sein. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig.*46

(3) Das Nähere über das Verfahren bei der Wahl des Vertrauenslehrers kann die SV-Geschäftsordnung regeln.

Kommentar [AT44]: Die Wortwahl ist mit der Änderung realitätsnäher.

Kommentar [AT45]: Siehe Kommentar 43.

Kommentar [AT46]: Hier wurde noch nichts geändert. Warum jedoch mindestens 2 Jahre Berufserfahrung benötigt werden, ist uns schleierhaft. Pauschal könnte man diesen Passus streichen.

§ 18 Aufgaben des Vertrauenslehrers

(1) Vertrauenslehrer haben die Aufgabe, die Schülervvertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, sie zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten sowie Konflikten zwischen Schülervvertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln.

(2) Vertrauenslehrer können zu Sitzungen des Schülerrates hinzugezogen werden. Sie sind rechtzeitig einzuladen. Vertrauenslehrer sind über alle anderen Veranstaltungen der Schülervvertretung rechtzeitig zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

Abschnitt 5 Finanzierung und Kassenführung

§ 19 Finanzierung

(1) Die für die Tätigkeit der Schülervvertretungen notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. für den Kreisschülerrat die Landkreise und Kreisfreien Städte,

2. für den Landesschülerrat der Freistaat Sachsen.

(2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Schülervertretungen den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreisschülerräte und des Landesschülerrates ist für die Teilnahme an den Sitzungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

(3) Aufwendungen der Schülervertretungen können darüber hinaus durch Zuwendungen Dritter, durch Einnahmen aus Veranstaltungen oder, im Einvernehmen mit dem Elternrat der Schule, durch freiwillige Beiträge der Schüler finanziert werden. Nähere Bestimmungen können in der SV Geschäftsordnung getroffen werden.

(4) Finanzielle Zuwendungen dürfen nur entgegengenommen werden, wenn ihre Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der Schülermitwirkung nicht widerspricht. Die Annahme von Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Elternschaft der Schule ist ohne weiteres zulässig. Vor der Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Vertrauenslehrer zu hören. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.

§ 20 Kassenführung

(1) Die der Schülervertretung zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für Zwecke der Schülermitwirkung und der Schülerschaft verwendet werden und müssen nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung verwaltet werden. Über alle Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

(2) Die Verwaltung und Führung der Kasse obliegt einem Kassenverwalter, der von der Schülervertretung jeweils für ein Jahr gewählt wird.

(3) Die Kassengeschäfte sind über ein Konto bei einem Geldinstitut abzuwickeln, das auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist.

(4) Die Kassenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer voll geschäftsfähig sein muss. Sie werden von der Schülervertretung gewählt und dürfen ihr selber nicht angehören. In jedem Schulhalbjahr hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen.

§ 21 Abschluss von Rechtsgeschäften

Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülervertretung privatrechtliche Rechtsgeschäfte notwendig sind, die nicht lediglich auf einen rechtlichen Vorteil abzielen, bedarf der handelnde Schülervertreter einer für das einzelne Rechtsgeschäft ausgestellten Vollmacht des Schulleiters oder des in § 19 Abs. 1 genannten Kostenträgers.

Abschnitt 6 Schlussvorschrift

§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – SMVO) vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2003 (SächsGVBl. S. 906) außer Kraft.

**35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012**

A05

Erstellen einer Beschlusslage

Landkreis: KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
Antragsteller: Philipp Hartewig, Konrad Degen

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 0	Enthaltung: 2
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenz fordert den Landesvorstand auf, die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen der letzten 6 Jahre zu einer einheitlichen und online (transparent) zugänglichen Beschlusslage zusammenzufassen.

Die Wahl der Form dieser Beschlusslage bleibt dem Landesvorstand vorbehalten. Es müssen in dem Verfahren folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Einfachheit in Handhabung und Funktionsweise.
- Die Übersichtlichkeit muss gewährleistet sein.
- Ein Suchfunktion sollte vorhanden sein.

Die Beschlusslage wird danach regelmäßig aktualisiert und in Stand gehalten.

Begründung:

Die Beschlusslage sorgt für mehr Transparenz bei der thematischen Aufstellung des LSR. Zudem erleichtert sie die Recherche für Pressevertreter, sächsische Schüler und insbesondere für Landesdelegierte.

Sie schafft Übersicht und verhindert somit die Entstehung von Unklarheiten bei sich bedingenden Beschlüssen.

Darüber hinaus sorgt eine aktuelle Beschlusslage für eine einfachere Überarbeitung älterer Beschlüsse und für eine bessere Darstellung der Entwicklung der thematischen Ausrichtungen der Beschlüsse.

Die Wahl der Form der Beschlusslage sollte dem Landesvorstand zugestanden werden, da dieser mit der entsprechenden Art arbeiten muss. Beispiele dafür sind ein PDF-Dokument mit allen Beschlüssen, ein Wiki oder das parlamentarische Verzeichnis des Landtages EDAS.

Weitere Begründung erfolgt mündlich...

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A06

Viel trinken!

Landkreis: SSR Dresden

Antragsteller:

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 2

Enthaltung: 2

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen und an das sächsische Staatsministerium für Kultus weiterleiten:

Im Schulgesetz sollte explizit aufgeführt werden, dass es jedem Schüler erlaubt ist auch im Unterricht zu trinken. Ausnahme sind hier die Fachkabinette, in denen trinken aus Sicherheitsgründen auch weiterhin nicht gestattet sein sollte.

Begründung:

Was für die meisten Schüler eine Selbstverständlichkeit sein mag, ist für manche doch noch unerreicht. Es gibt auch immer noch Lehrer die ihren Schülern während des Unterrichts das Trinken verbieten. Argumentiert wird hier meistens mit dem Anstand den ein Schüler verletzen würde wenn er im Unterricht trinke. Dabei ist es aber für Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit unerlässlich eben dies zu tun. Gerade bei Doppelstunden und im Sommer kann das trinken nur in der Pause dafür nicht ausreichen.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A07

**Einführung eines nicht-konsekutiven
„Master of Education“**

Landkreis: SSR Leipzig Antragsteller: Marcus Mündlein

Dafür: Mehrheit Dagegen: 1 Enthaltung: 8

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

die Einführung eines nicht-konsekutiven „Master of Education“ an sächsischen Hochschulen zu fordern. Ziel eines solchen, weiterbildenden Studiengangs soll die Befähigung von geeigneten Akademikern zur Ausübung des Lehramtes sein.

Begründung:

Selbst unter der Voraussetzung, dass in den Haushalten genügend Stellen abgebildet werden, wird sich für den Freistaat Sachsen auf absehbare Zeit die Deckung des Lehrerbedarfs allein durch Neueinstellungen von Absolventen schwierig gestalten. Insbesondere die starke Konkurrenz der Bundesländer um junge Lehrkräfte macht es vor dem Hintergrund des demographischen Wandels unumgänglich, den Weg in den Lehrerberuf zu flexibilisieren. Dafür bietet sich ein nicht-konsekutiver „Master of Education“ an. Dieser soll Personen, die bereits über einen akademischen Grad auf dem Niveau vom Diplom/Magister/Master verfügen und ihre persönliche Eignung nachweisen können, den Zugang zum Lehramt ermöglichen. Im Rahmen des aufbauenden Master-Studiums muss die sachgerechte Vermittlung des notwendigen pädagogischen und didaktischen Handwerkszeugs im Mittelpunkt stehen.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A08

Schaffung von Seiteneinsteigerprogrammen

Landkreis: KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
Antragsteller: Philipp Hartewig, Konrad Degen

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 0	Enthaltung: 3
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der LandesSchülerRat Sachsen möge sich sowohl kurzfristig als auch langfristig für Seiteneinsteigerprogramme im Lehrerberuf in Sachsen einsetzen. Neben einem theoretischen pädagogischen Teil der Ausbildung, soll berufsbegleitend der Lehrer betreut und unterstützt werden. Des Weiteren soll ein Mentoringprogramm für angehende bzw. junge Lehrer eingerichtet werden. Von diesem sollen besonders Seiteneinsteiger profitieren. Seiteneinsteigerprogramm soll es für alle Schularten geben

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Situation wird es notwendig sein gezielt Fachspezialisten wie z.B.: Physiker abzuwerben. Diese benötigen eine pädagogische Lehrerausbildung (Weiterbildung, Seiteneinsteigerprogramm) um im Unterricht eingesetzt zu werden. Dadurch können gezielt Lehrer ausgebildet, welche gesuchte Fachkombinationen haben. Die Chance auf gesuchte Lehrkräfte erhöht sich somit stark. Dies ist ein Verfahren, welches in anderen Bundesländern erfolgreich praktiziert wird. Langfristig steigt die Qualität der Lehrer sogar und es kommt verstärkt mehr Fachwissen und Praxiserfahrung in den Unterricht, da Fachkräfte das Wissen vermitteln und nicht „gängige“ Lehrer, welche nur eine theoretische Lehramtsausbildung haben.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A10

Mehr Freiraum für Mitbestimmung!

Landkreis: SSR Dresden

Antragsteller:

Dafür: 28

Dagegen: 1

Enthaltung: 21

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen und an das sächsische Staatsministerium für Kultus weiterleiten:

Der Landesschülerrat spricht sich dafür aus, in Berufsschulzentren sogenannte kleine Schulkonferenzen zuzulassen und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese kleinen Schulkonferenzen sollen auf Beschluss der Schulkonferenz in einem Bereich des Berufsschulzentrums zusammentreten und für diesen Bereich verbindliche Beschlüsse fassen können. Auch für diese Schulkonferenzen soll die Drittelparität gelten. Insofern keine Elternvertretung dieses Bereiches existiert sollen auch hier die übrigen Sitze gleichermaßen auf Schülerschaft und Lehrerschaft aufgeteilt werden. Die Größe der kleinen Schulkonferenz soll durch den Einsetzungsbeschluss der Schulkonferenz benannt werden.

Begründung:

In Sachsen gibt es sehr viele unterschiedliche Schulen. Sie unterscheiden sich durch Schulart, Größe und durch Organisation. Das wird gerade bei den Berufsschulzentren deutlich. Die meisten von ihnen haben mehrere Bereiche und viele insgesamt über 1000 Schüler. So wie sich die Schulen unterscheiden, unterscheiden sich auch die Partizipationssysteme für Schüler und Lehrer in ihnen. Das ist gut so! Leider gibt es aber auch schlecht funktionierende Ansätze. Hier zum Beispiel genannt, sei eine Schule mit 2000 Schülern und 4 Bereichen. Jeder Bereich hat seine eigene Schulleitung und die Gesamte Schule auch. Es gibt nur eine Schulkonferenz um die Probleme dieser 2000 völlig verschiedenen Schüler und der 4 verschiedenen Schularten zu klären. Das dieses System nicht funktionieren kann ist klar.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A11

**Änderung des Paragraf 4 der Sächsischen
Schulnetzplanverordnung**

Landkreis: KSR Bautzen, KSR Nordsachsen
Antragsteller: Lucy Demers, Lucas Ehser

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung: 1

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen §4 Anhörung „Vor der Beschlussfassung über einen Schulnetzplan ist der zuständige Kreiselternrat anzuhören.“ in „Vor der Beschlussfassung über einen Schulnetzplan sind der zuständige Kreiselternrat und Kreisschülerrat anzuhören.“

Begründung:

Der Kreisschülerrat ist von der Problematik Schulnetzplan ebenso wie der Kreiselternrat betroffen.

Weitere Begründung mündlich

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A13

Flexible Lehrervertretung

Landkreis: KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
Antragsteller: Philipp Hartewig, Konrad Degen

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 0	Enthaltung: 3
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der LandesSchülerRat Sachsen setzt sich für eine flexible Lehrervertretung ein. In jedem SBA-Bereich muss eine Grundanzahl an freien Schulunabhängigen Lehrern zur Verfügung stehen, welche flexibel an Schulen unterrichten wo erhöhter Bedarf an Lehrern kurzfristig nötig ist. Für junge Lehrer bietet sich die Möglichkeit, Erfahrungen an verschiedenen Schulen sammeln zu können an. Für jeden Lehrer, welcher flexibel Abgeordnet ist muss es eine Garantie geben in den Regelschulbetrieb zurückkehren zu können. Für die Attraktivität des flexiblen Lehrervertretung muss gesorgt werden.

Des Weiteren muss bei der Planung der Unterrichtsabsicherung durch Lehrer ein Puffer eingeplant werden, damit der Unterrichtsausfall reduziert werden kann.

Begründung:

Ständige Abordnungen, teilweise Schulart übergreifend sind die Regel an Sächsischen Schulen. Eine Bindung zu dem Lehrer kann oft nicht aufgebaut werden, da diese viel Unterwegs ist und viel Zeitstress hat. Dennoch müssen Lehrer auch außerhalb vom Unterricht für die Schüler in verfügbar sein. Mit der Maßnahme wird die Anzahl an Abordnungen reduziert, weil flexible Lehrer die Aufgaben verstärkt wahrnehmen. Dadurch entsteht zu den Stammlerern eine stärkere Bindung und diese können ihre Pflicht für Schüler außerhalb des Unterrichts zur Verfügung zu stehen besser nachkommen. Es ist natürlich das Krankheiten auftreten, bei einer Planung ohne Puffer ist Unterrichtsausfall vorprogrammiert. Weitere Begründung erfolgt mündlich...

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A14

Schulpatenschaften & Austauschprogramme an Mittel- und Förderschulen

Landkreis: KSR Chemnitz

Antragsteller: Tom Otto

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung: einige

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen,

dass sich der Landesschülerrat intensiv dafür einsetzt, dass Schulpatenschaften und Austauschprogramme an Mittel- und Förderschulen ausgeweitet werden.

Begründung:

Zurzeit finden wieder an vielen Gymnasien in Sachsen diverse Austauschprogramme mit Schulen aus der ganzen Welt statt. Leider hauptsächlich nur an Gymnasien.

Wir, der Kreisschülerrat Chemnitz, denken aber, dass auch die Schüler von Mittel- und Förderschulen die Chance bekommen sollten, an einem Austauschprogramm teilnehmen zu können. Da diese oftmals denselben sprachlichen Stand in einer Fremdsprache haben, wie die Schüler von einem Gymnasium.

Ein Beispiel zum Ende: In Chemnitz gibt es viele Mittelschulen, die Patenschaften mit Schulen im In- und Ausland haben, diese aber nicht wirklich sinnvoll nutzen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A15

Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schule

Landkreis: KSR Meißen, KSR Mittelsachsen
Antragsteller Philipp Hartewig, Konrad Degen

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 3

Enthaltung: einige

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der LandesSchülerRat Sachsen setzt sich für die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schule ein. Schulleitungen und insbesondere Schulkonferenzen sollen gestärkt und mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden. Schulen sollen ein eigenes Budget erhalten, mit denen Sach- und Objektkosten z.B.: Ergänzende Schulbücher, Ausgestaltung von Räumen enthalten sind, sowie finanzielle Ressourcen für Personalkosten (z.B. Lehrer, Referenten etc.) enthalten sind.

Die Schulkonferenz soll die Möglichkeit bekommen über die Einstellung von Lehrkräften entscheiden zu können. Es besteht die Möglichkeit der Ablehnung. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann, auf vorheriger externe Prüfung, das Recht der Versetzung von Lehrkräften einfordern. Hierbei muss der Datenschutz der betreffenden Person gewährleistet werden. Für einen Antrag müssen triftige, belegbare Gründe vorliegen z.B. Verstoß gegen Recht, Unzureichende Arbeitsleistung etc.

Das Ziel ist es die Eigenverantwortung der Schule zu stärken.

Begründung:

Personen welche unmittelbar täglich in der Schule aktiv sind, können viel besser über die Ausrichtung und die Probleme einer Schule entscheiden. Diese müssen in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Eine flexible, schnelle unkomplizierte Lösung von Problemen ist nur mit wenig bürokratischen Aufwand möglich. Die Stärkung der Verantwortlichkeit von Schulleiter und Schulkonferenz baut diese Hürden ab.

Die Drittelparität ist ein wichtiges und hohes Gut und der Grundstein für eine erfolgreiche Schule. Beispiel: Gerade in Zeiten von Unterrichtsausfall, ist den Schulen so eine Möglichkeit gegeben, schneller reagieren zu können um z.B. auf eigene Kosten temporär Lehrkräfte einstellen zu können. Weitere Begründung erfolgt mündlich...

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A16

Sanierungsstau ablassen!

Landkreis: SSR Dresden

Antragsteller:

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 2

Enthaltung: 9

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen und an das sächsische Staatsministerium für Kultus, sowie an das sächsische Staatsministerium für Finanzen weiterleiten:

Kommunen sollen durch den Freistaat, wie vom Städte- und Gemeindetag gefordert, zukünftig bis zu 50% Fördermittel zum Bau von Schulen bekommen. Dazu ist eine Anpassung der Förderrichtsätze für Fördermittelzuwendungen zum Schulausbau notwendig.

Begründung:

Zu wenige Lehrer sind in Sachsen nur ein Problem. Gerade in den Kreisfreien Städten wird es künftig auch zu wenig Schulen geben. Der Sanierungsstau in Sachsen beträgt mittlerweile über 2mrd Euro. Hier sollte Geld in die Hand genommen werden um den Kommunen zu helfen. Denn Bildungsinvestitionen sind Investitionen in die Zukunft. Und Zukunft braucht man auch in Sachsen! Sachsen hat Rücklagen für die Beamten Renten in Höhe von 4mrd Euro so viel wird Sachsen für die nächsten 40 Jahre nicht für diesen Zweck benötigen. Wenn 2mrd davon in die Zukunft investiert werden könnten, würde sogar eine Wertsteigerung eintreten. Ein gut ausgebildetes Volk ist die beste Altersvorsorge!

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A17

Veränderungen zur schriftlichen Beurteilung in den Zeugnissen

Landkreis: KSR Chemnitz
Antragsteller: Jason Jack Weißbach

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 2	Enthaltung: 1
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass in den Zeugnissen des Freistaates Sachsen zur schriftlichen Beurteilung mindestens 5 Zeilen zur schriftlichen Beurteilung zur Verfügung gestellt werden, jedoch der Klassenleiter selbst entscheidet, ob und wie viele Zeilen mehr er für die Einschätzung benötigt.

Begründung:

Momentan sind ab der 8. Klassenstufe zwei Zeilen gegeben, in denen der Klassenleiter den Schüler beurteilen muss, es gelingt jedoch nicht, den Schüler in so begrenzter Form würdig einzuschätzen. Außerdem trat es häufig auf, dass Klassenlehrer der Meinung waren, es sei nötiger, den Schüler auf negative Dinge hinzuweisen als zu loben, sodass in der Beurteilung des Zeugnisses ausschließlich negative Kritik vorzufinden war. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die Motivation des Schülers aus, sondern wird auch bei späteren Bewerbungen an Universitäten und/ oder Ausbildungsbetrieben eine sehr eingeschränkte, ggf. nur negative Einschätzung des Schülers möglich machen.

Damit der Schüler eine ausführlichere Einschätzung bekommt und so nicht nur negative Kritik an ihm geübt wird, er sich selbst besser einschätzen und an sich arbeiten kann und damit spätere Institutionen, für die die Zeugnisse des Schülers von Bedeutung sind, ebenfalls ein besseres Bild bekommen, sollte die Anzahl der Zeilen in Zeugnissen des Freistaates Sachsen erhöht werden.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A18

Jedem Schüler sein Sprachniveau!

Landkreis: SSR Dresden

Antragsteller:

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 5

Enthaltung: 10

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen und an das sächsische Staatsministerium für Kultus weiterleiten:

Der Landesschülerrat spricht sich dafür aus, die Auswahl des zu belegenden Sprachniveaus für Ober- bzw. Gymnasialschüler die ein Berufliches Gymnasium besuchen wollen frei zu stellen.

Begründung:

Einem Schüler der 10 Klasse sollte man zutrauen können seine Sprachkenntnisse sowie seinen persönlichen Nutzen hinsichtlich seines zukünftigen Bildungsweges richtig abschätzen zu können.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A19

Schriftliche Beurteilung auf den Zeugnissen

Landkreis: KSR Mittelsachsen
Antragsteller Jason Jack Weißbach

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 1

Enthaltung: 2

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass ab der Klassenstufe 9 in allen Schularten sowohl auf den Zeugnissen, als auch auf den Halbjahresinformationen bzw. Halbjahreszeugnissen eine schriftliche Beurteilung in Worten stattfindet.

Begründung:

Da sich Schüler ggf. nach der 9. oder nach der 10. Klasse mit dem Halbjahreszeugnis an verschiedenen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulzentren oder ähnlichen Institutionen bewerben, wird es als notwendig empfunden, den Schüler über die Kopf- und Fachnoten hinaus bereits auf dem Halbjahreszeugnis mit Worten einzuschätzen, damit es allen außenstehenden Personen möglich ist, ein besseres, detaillierteres Bild des Schülers zu erhalten. Außerdem erhält der Schüler ein vorzeitiges Feedback und kann sich selbst bereits nach dem ersten Halbjahr einschätzen.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A20

Fahrtkostenerstattung

Landkreis: KSR Meißen

Antragsteller Marie-Luise Bielor, Gordon Oswald

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 12

Enthaltung: 3

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Dass sie sich für eine Änderung der Fahrtkostenerstattung von Schülerinnen einsetzt.

Begründung:

Wir finden es nicht gerecht bzw. verantwortbar, dass Schüler bis Klasse 10 – auch im Winter – bis 3,5km, bzw. Klasse 11 und 12 bis 5km mit dem Fahrrad fahren. Für die Berechnung werden auch teilweise Wege/Straße genutzt, die im Winter nur teilweise oder sehr spät geräumt werden.

Weitere Begründung mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A22

Stärkung des Standorts der Erziehungswissenschaft in Leipzig

Landkreis: SSR Leipzig
Antragsteller: Marcus Mündlein

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 2

Enthaltung: 9

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. die verstärkte Einbeziehung der Sportwissenschaften in die Ausbildung von Lehrern.
2. Die Stärkung der interkulturellen Kompetenz.

Begründung:

1. Die Sportwissenschaft in Leipzig ist in der Wissenslandschaft anerkannt und kann den Lehrern wertvolle Impulse für ihre Arbeit vermitteln. Gerade im Sport lassen sich Teamfähigkeit und Selbstvertrauen am einfachsten fördern.
2. Eine Vielzahl junger Lehrer verbringt eine gewisse Zeit an deutschen Schulen im Ausland. Diese Lehrer kehren mit wertvoller internationaler Erfahrung und interkultureller Kompetenz zurück. Sie haben gelernt, heterogene Gruppen zu unterrichten und mit entsprechenden Unterrichtsmethoden zu arbeiten. Diese Erfahrungen sollten gerade in der offenen, multikulturellen Handels- und Messestadt Leipzig in die Lehrerausbildung eingebracht werden.

Weitere Begründung mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A23

Notendurchschnitt

Landkreis: KSR Meißen
Antragsteller: Jenny Bednarek

Dafür: Mehrheit	Dagegen: 5	Enthaltung: 9
-----------------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

3. Das für Klasse 9 – 10 keine Noten sondern Notendurchschnitte auf dem Zeugnis stehen.

Begründung:

3. Es ist ein erheblicher Unterschied zwischen dem Durchschnitt 1,6 und 2,4, gilt aber beides als Note 2.

Weitere Begründung mündlich.

35. Landesdelegiertenkonferenz – Chemnitz
vom 22.-24.06.2012

A24

Ehrenmitgliedschaft im LSR Sachsen

Antragsteller: Landesvorstand

Dafür: alle

Dagegen:

Enthaltung:

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist berechtigt, Ehrenmitglieder des LandesSchülerRates Sachsen zu ernennen. Diese Ehrenmitglieder können durch die Landesdelegierten vorgeschlagen werden und werden durch eine einfache Mehrheit der Landesdelegiertenkonferenz bestätigt. Ehrenmitglieder müssen zukünftig aus der aktiven Arbeit des LandesSchülerRates Sachsen ausscheiden. Sie haben sich in besonderer Weise um den LandesSchülerRat Sachsen und dessen Arbeit und Weiterentwicklung verdient gemacht. Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine Würdigung und Anerkennung der geleisteten Arbeit. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied entstehen keinerlei Verpflichtungen, aber auch keine besonderen Ansprüche oder Rechte. Es ist geplant, eine Liste mit Ehrenmitgliedern anzulegen um die geleistete Arbeit dauerhaft zu würdigen.

2. Die ausscheidenden Mitglieder Jonathan Wachler und Andreas Tietze werden mit sofortiger Wirkung zu Ehrenmitgliedern des LandesSchülerRates Sachsen ernannt.

Begründung:

1. In den letzten Jahren haben sich immer wieder Schülervertreter besonders für den LandesSchülerRat Sachsen engagiert. Sie haben viel Zeit investiert und viel Engagement gezeigt, um die (landesweite) Schülervertretung in Sachsen zu stärken und nach vorne zu bringen. Eine Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Form der Anerkennung und soll vor allem auch als Zeichen des Dankes für die geleistete Arbeit verstanden werden. Es sollen keine weiteren Ämter mit Funktionen geschaffen werden.

2. Jonathan Wachler ist seit vielen Jahren zunächst als Landesdelegierter und schließlich als Berater des Landesvorstandes tätig gewesen. Mit viel Hingabe hat er sich insbesondere dem Aufbau der Pressearbeit, aber auch organisatorischer Dinge und dem Koordinieren der Vorstandsarbeit gewidmet. Sein Engagement war ausordentlich beeindruckend und ging deutlich über das Normalmaß hinaus. Er hat die Arbeit des LSR nachhaltig gestärkt. Andreas Tietze war ebenfalls Landesdelegierter und seit Januar 2012 als Berater des Landesvorstandes tätig. Er hat vor allem in der Organisation den LandesSchülerRat Sachsen wesentlich unterstützt und gestärkt. Sein unermüdliches Engagement, insbesondere im Bezug auf die Überarbeitung der SchülerMitwirkungsVerOrdnung und die Regelung des alltäglichen Büroalltags mit allen zu bewältigenden Aufgaben und Problemen aber auch seine umfangreiche Arbeit im StadtSchülerRat Dresden und im Aktionsbündnis „Macht?Schule.Bildung!“, ist besonders hervorzuheben.

Anträge der 34. Landesdelegiertenkonferenz

1 Aufhebung A 02 33. LDK	Landesvorstand	
2 Gründung eines Ausschuss "Gemeinschaftsschule"	August Friedrich	KSR Görlitz
3 Schülerfeedbackbögen	Philipp Hartewig	KSR Mittelsachsen
4 Erfassung von Schülersprechern	Josephin Müller	SSR Leipzig
5 Bildung ist nicht nur Ausbildung	Georg Heyn	SSR Leipzig
6 Bestätigung von Schulnoten	Astrid Junk	SSR Leipzig
8 Unterstützung externer bildungspolitischer Schülerbündnisse durch den LSR	KSR Chemnitz, KSR Meißen, SSR Dresden, SSR Leipzig	
9 Unterstützung der KSR	KSR Chemnitz, KSR Meißen, SSR Dresden, SSR Leipzig	

34. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 13.-15.01.2012

A01

Aufhebung A02 33. LDK

Antragssteller: Landesvorstand
angenommen

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung:

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenz hebt den Antrag A02 der 33. LDK auf.

Begründung:

Der Antrag verstößt gegen fundamentale Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzipien für die der LandesSchülerRat steht. Die Wege zum Abitur sollen gleichwertig sein und auch die Anerkennung innerhalb der Gesellschaft erfahren. Dafür ist die gleiche Bewertungsgrundlag nötig.

Weiteres mündlich!

34. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 13.-15.01.2012

A02

Zur Gründung eines Ausschuss „Gemeinschaftsschule“

Antragssteller: August Friedrich
Kreis: Görlitz

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 9

Enthaltung: 10

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Landesschülerrat möge die Gründung eines Ausschusses, lt. § 5 GO, beschließen. Der Ausschuss mit Namen „Gemeinschaftsschule“ erhält den Auftrag, dem Landesschülerrat ein Bild von dem enormen Andrang auf die Gemeinschaftsschulen zu vermitteln. Er wird beauftragt, den Landesschülerrat über die im Freistaat befindlichen Schulen des Schultyps aufzuklären sowie ihre Vorzüge zu nennen und ihren bewiesenen Nutzen zu erläutern. Die danach folgende Hauptaufgabe ist es, den Landesschülerrat zur Meinungsbildung anzuregen und sich für den Erhalt einzusetzen.

Begründung:

Das Schulsystem der Gemeinschaftsschule ist eine bewährte Schulform im Freistaat Sachsen. Die Schulen verbinden sowohl Mittelschule als auch Gymnasium und bieten dabei trotzdem viele Fördermöglichkeiten für leistungsschwache Schüler. Gerade aus diesen Gründen sind die Beliebtheit und damit die Anmeldezahlen konstant hoch. Damit verdient sich die Gemeinschaftsschule besondere Beachtung, welche auch im Landesschülerrat verankert sein muss.

34. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 13.-15.01.2012

A03

Schülerfeedbackbögen

Antragssteller: Philipp Hartewig
Kreis: Mittelsachsen

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 0

Enthaltung: 4

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der LSR setze sich für die Einführung von „Schülerfeedbackbögen“ in der zweiten Ausbildungsphase beim Lehramtsstudium (Referendariat) ein.

Dabei plädieren wir für altersspezifische Fragebögen, auf denen die Schüler ihre Referendare bewerten sollen. Diese Fragebögen sind an die Schulen zu bringen und professionell auszuwerten.

Der Inhalt des Schülerfeedbacks sollte keinen direkten Einfluss auf die Bewertung des jeweiligen angehenden Lehrers nehmen, aber als Motivation und Orientierung dienen. Er sollte mit den Ergebnissen direkt konfrontiert werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

34. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 13.-15.01.2012

A04

Erfassung von Schülersprechern

Antragssteller: Josephin Müller

Kreis: Leipzig

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 2

Enthaltung: 4

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Stadtschülerrat Leipzig beantragt eine offizielle Erfassung aller Schülersprecher ab dem neuen Schuljahr 2012/2013.

Die Namen sowie E-Mail-Adressen aller Schülersprecher sollen in den jeweiligen Kreisen von den Schulleitungen an die Regionalstellen der Bildungsagentur am Anfang der Schuljahre gemeldet werden und für den zuständigen Vorstand der Kreis- bzw. StadtSchülerRäte einsehbar sein.

Begründung:

Durch diese Erfassung ist eine Kommunikation mit den Schülersprechern einfacher zu handhaben und der Weg über die Schulverwaltung und den Schulleitungen kann umgangen werden, da hierbei oftmals Vermittlungsprobleme aufgetreten sind. So kommen die Einladungen, Informationen etc. persönlich und sicher an.

So eine Form der Meldepflicht bestand auch schon vor einigen Jahren bei der SBA, wurde aber nicht weitergeführt und soll nun noch einmal neu aufgenommen werden.

34. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 13.-15.01.2012

A05

Bildung ist nicht nur Ausbildung

Antragssteller: Georg Heyn
Kreis: Leipzig

Dafür: 34

Dagegen: 12

Enthaltung: 4

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Kein anderer Ort steht so für „Bildung“ wie die Schule. Zur Bildung gehört aber nicht nur das Erlernen von Fakten und Wissen in einzelnen Fächern, wie es im Moment hauptsächlich der Fall ist. Viel mehr sollte auch die Bildung des Charakters, das Erlernen lebenspraktischer Dinge und somit das Heranreifen zum Erwachsenen, der seine Rechte und Pflichten kennt und fähig ist, sein Leben zu bestreiten, im Mittelpunkt stehen. Die Schulbildung soll nicht nur als strikte Wissensvermittlung verstanden werden, sondern sich viel mehr mit dem Schüler/der Schülerin an sich beschäftigen.

Paket 1 – praxisorientierterer Unterricht

- Vermittlung lebenspraktischen Wissens in der Schule, wie z.B. „Wie hoch sind eigentlich Mieten?“, „Ab wann muss ich Steuern zahlen?“

Paket 2 – Stärkung von Berufs- und Studienorientierung

- kontinuierlichere und strukturiertere BO/StO an den sächsischen Schulen
- ein Schüler muss am Ende seiner Schullaufbahn „berufs- und studienorientierungskompetent“ sein
- Verbindung und Symbiose von lokalen Betrieben und Schulen

Paket 3 – stärkere und umfangreichere politische Bildung

- Kennenlernen der verschiedenen Parteien, deren Inhalten, verschiedener Ideologien
- Prävention von Extremismus

Paket 4 – Schulsozialarbeit

- Einführung flächendeckender Schulsozialarbeit
- jede Schule sollte einen Schulsozialarbeiter haben
- Klärung von Zuständigkeiten und Finanzierung

Die Pakete werden einzeln abgestimmt.

Begründung:

erfolgt mündliche durch den Antragsteller

34. Landesdelegiertenkonferenz – Radeberg
vom 13.-15.01.2012

A06

Bestätigung von Schulnoten

Antragssteller: Astrid Junk

Kreis: Leipzig

Dafür: Mehrheit

Dagegen: 9

Enthaltung: 7

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Bei der Vergabe der Schulnoten muss der Schüler/die Schülerin für jede erhaltene Note eine schriftliche Bestätigung von dem Lehrer/der Lehrerin erhalten.

Des Weiteren kann bei der Vergabe von Schulnoten, von dem Lehrer/der Lehrerin die Kenntnisname der Note durch den Schüler/die Schülerin schriftlich, gefordert werden.

Der Schüler/Die Schülerin muss für jeden Leistungsnachweis, ungeachtet der Form in welcher er erbracht wurde (mündlich, als Referat, Praktisch, als sportliche Leistung, etc.), eine entsprechende schriftliche Bestätigung erhalten. Aus dieser Bestätigung muss Name des Schülers, Fach, Inhalt des Leistungsnachweises, Form des Leistungsnachweises, Datum sowie die erteilte Schulnote hervorgehen. Schriftliche Leistungsnachweise (schriftliche Leistungskontrollen, Klassenarbeiten, etc.) aus deren diese Informationen bereits hervorgehen, benötigen keine weitere Bestätigung.

Lehrer haben die Möglichkeit eine Kenntnisname dieser Bestätigung, durch eine Erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schülers/der minderjährigen Schülerin, einzufordern.

Des Weiteren haben Lehrer das Recht, die Kenntnisname jeder erteilten Schulnote durch den Schüler schriftlich einzufordern.

Begründung:

Aufgrund von auftretenden Diskrepanzen zwischen der Notenübersicht von Lehrern und die selbstständig geführten Notenübersichten von Schülern/Schülerinnen, können Konflikte zwischen beiden Parteien entstehen. Häufig kommt es vor das sich Schüler/Schülerinnen der vermeintlichen Willkür der Lehrer, ausgeliefert fühlen. Durch schriftliche Bestätigungen kann ein Nachweis über die korrekte Notenführung von beiden Parteien bewiesen werden.

Durch diese Bestätigungen wird den Schülern/den Schülerinnen ermöglicht Fehler, die bei der Notenführung durch den Lehrer/der Lehrerin verursacht werden könnten, richtig zu stellen.

Bei dem jetzigen System hat der Schüler/die Schülerin keine Beweismöglichkeit der eigenen Notenübersicht und unterliegt im Streitfall der Angabe des Lehrers/der Lehrerin.

Anträge der 33. Landesdelegiertenkonferenz

1 VertrauenslehrerInnen

SSR Dresden

SSR Dresden

Die Anträge der 33. Landesdelegiertenkonferenz sind nicht mehr vorhanden.

Anträge der 32. Landesdelegiertenkonferenz

1 Einheitliche Bewertungsmaßstäbe	Landesvorstand
2 Alle Schüler dürfen Schülersprechen wählen!	Initiativantrag

32. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 5.-7.11.2010

A01

Bewertungsmaßstäbe

Antragssteller: Landesvorstand

Dafür: alle

Dagegen:

Enthaltung:

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, dass sich der Landesschülerrat dafür einsetzt, die Bewertungsmaßstäbe an sächsischen Schulen (innerhalb eines Schultyps) auf ein einheitliches Niveau festzulegen, um so für mehr Gleichberechtigung, vor allem unter den Abschlussjahrgängen, zu sorgen.

Begründung:

Wenn man die Bewertungsmaßstäbe an Schulen gleichen Schultyps genauer betrachtet und vergleicht, bemerkt man große Unterschiede, und das, obwohl wir uns ja alle in Sachsen befinden und somit den gleichen Lehrplan und die gleiche Oberstufenverordnung zur Grundlage haben.

So ist es unserer Meinung nach kaum zu rechtfertigen, dass jede Schule im Rahmen der Gesamtlehrerkonferenz ihren Bewertungsmaßstab selbst festlegt. Dabei entstehen große Differenzen (teilweise über 5%).

Dies hat zur Folge, dass vor allem in den Abschlussjahrgängen die Endjahresnoten stark beeinflusst werden. Es ist ganz logisch, dass die Schüler eines Gymnasiums, an welchem es bei 90% erbrachter Leistung eine 1 gibt, besser dran sind, als dort, wo man 95% für die gleiche Note erbringen muss. Der Abschluss ist somit selbst innerhalb eines Bundeslandes und einer Schulart nicht mehr vergleichbar.

Dieser Effekt wird durch die Oberstufenreform noch verstärkt, weil nun im Prinzip jede Note wichtig ist und indirekt Einfluss auf den Abschluss-Schnitt hat. Dieser ist für manchen jungen Menschen zukunftsentscheidend!

Wir sind deshalb der Meinung, dass es Zeit für eine Neuerung ist, da viele Beschlüsse über den Bewertungsmaßstab schon viele Jahre zurückliegen und dieser so gar nicht mehr der momentanen Unterrichts- und Prüfungssituation entsprechen kann.

In diesem Zuge ist es notwendig, die Bewertungskriterien bzw. speziell den Bewertungsmaßstab zu vereinheitlichen, indem man diesen zum Beispiel dem schon zentral festgelegten Prüfungsmaßstab angleicht oder zumindest die Entscheidungsgewalt nicht mehr einer jeden einzelnen Schule überlässt, umso mehr Gleichberechtigung und bessere Vergleichbarkeit zu fördern.

32. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 5.-7.11.2010

A02

Wahl des Schülersprechers

Antragssteller: Maximilian Kabis

Kreis: Leipzig

Dafür: 27

Dagegen: 15

Enthaltung: 8

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

.... dass der Landesvorstand gemeinsam mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport eine Änderung der SMVO und des Schulgesetzes erarbeitet, welche ab dem kommenden Schuljahr in Kraft tritt.

Hierbei soll es den Schülerräten ermöglicht werden, frei zu entscheiden, ob die Schülersprecher durch den Schülerrat oder direkt durch die gesamte Schülerschaft gewählt werden.

Begründung:

Begründung erfolgt mündlich

Anträge der 31. Landesdelegiertenkonferenz

1 Ergänzung des Lehrplans im Fach Gemeinschaftskunde	SSR Dresden	SSR Dresden
4 Petition zur Erhaltung der Schulbibliotheken in ihrer bisherigen Form	Pia Nörrenberg	SSR Leipzig

31. Landesdelegiertenkonferenz - Bautzen
vom 4.-6.06.2010

A01

Ergänzung des Lehrplans im Fach Gemeinschaftskunde

Antragssteller:
Kreis: Dresden

Dafür: 32

Dagegen: 8

Enthaltung: 5

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Stadtschülerrat Dresden setzt sich dafür ein, den Lehrplan im Fach Gemeinschaftskunde in der Hinsicht zu ergänzen, dass ein weiterer Lernbereich in Klasse 10 „staats-, leben-, und berufspraktisches Lernen“ eingeführt wird. Zu diesem Zweck wird auch eine Erhöhung der Stundenzahl des Gemeinschaftskundeunterrichts in Klasse 10 auf drei Wochenstunden in Erwägung gezogen.

Begründung:

Schüler sind zu wenig auf das Leben im Bürokratiestaat vorbereitet und es mangelt ihnen an Kenntnissen im Umgang mit Behörden, Formularen (Wie fülle ich eine Steuererklärung aus?), Versicherungen (Welche Versicherungen brauche ich überhaupt?), Privatrecht, Steuern (Welche Steuern muss ich wann zahlen?), Förderungen des Staates (Wann unterstützt mich der Staat finanziell? Wie gelange ich an diese Unterstützung?) aber auch Ausbildungs- und Studienfragen (Welche Möglichkeiten gibt es für ein Auslandsjahr? Wie bewerbe ich mich an einer Uni ?) u. A..

Daher sollte der Gemeinschaftskundeunterricht durch diesen sehr lebensnahen Teil ergänzt werden, indem die Schüler auf das Leben im Rechts-, Arbeits- und Bürokratiestaat Deutschland vorbereitet werden.

**31. Landesdelegiertenkonferenz - Bautzen
vom 4.-6.06.2010**

A04

Erhaltung der Schulbibliotheken in ihrer bisherigen Form

Antragssteller:
Kreis: Leipzig

Dafür: 32

Dagegen: 8

Enthaltung: 5

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

dass unserer Petition Berücksichtigung findet und dem Oberbürgermeister zur Prüfung vorgelegt wird.

Begründung:

Laut uns vorliegenden Informationen beabsichtigt die Stadt Leipzig die Schulbibliothekare (meist Personen die als Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante benannt werden) nach dem 01. August 2010 aus den 32 betroffenen Schulen herauszulösen. Wir sehen durch solch eine Entscheidung die Existenz unserer Schulbibliotheken gefährdet!

Dem SSR Leipzig ist es bekannt, dass die Stadt Leipzig in eigener Verantwortung in den vergangenen Jahren das Netz der Schulbibliotheken aufgebaut und ausgebaut hat und es keine gesetzliche Regelung gibt, die Schulbibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommune zu sehen.

Die Leipziger Schüler sprechen sich dagegen aus, dass es künftigt eine Aufgabe der Fördervereine wird, finanzielle Mittel aufzubringen um den Erhalt der Schulbibliotheken zu gewährleisten. Denn leider verfügen die wenigsten Fördervereine der Leipziger Schulen über solche Gelder.

Außerdem können Lehrer mit einer entsprechenden Zahl von Abminderungsstunden nicht für die Arbeit eines Bibliothekars bergen.

Auch im Angesicht der angespannten Haushaltslage, sind wir der Überzeugung, dass eine solche Problematik nicht zu Lasten der Schüler und der sächsischen Bildung fallen darf. Wir fordern von den Verantwortlichen der Stadt Leipzig, diese Situation zu überdenken und zu Gunsten der Leipziger Schüler und deren Bildung zu entscheiden!

Bereits 2004 stand die Stadt Leipzig vor einer gleichen Entscheidung, die Aufgabe der Schulbibliothekare vollständig in die Hand der Fördervereine zu übertragen oder eine Alternativförderung zu finden. Herr Jung, welcher damals Beigeordneter für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule war, schickte Post an die damaligen Schulleitungen in dem er auf das Problem hinwies und die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Fördervereinen und den jeweiligen Lehrerschaften um eine Lösung an ihren Schulen bat. Dennoch hat die Stadt Leipzig damals die Schulbibliothekare (damals ABM-Maßnahmen) in Zusammenarbeit mit der ARGE weiter beibehalten.

Fakt ist, dass ohne die Unterstützung der Stadt Leipzig viele Bibliotheken Leipziger Schulen nicht bestehen können. Eine Schulbibliothek sollte jedoch Grundausstattung oder zumindest zu der primären Ausrüstung einer Schule gehören.

Was wäre die Stadt, in der das Buchdrucken erfunden wurde und die einer der Bildungshauptstädte der Bundesrepublik sein möchte ohne eigene Schulbibliotheken? Leipzig könnte ein Vorbild sachsenweit bleiben und vielleicht zählt diese Aufgabe in Folge nicht mehr zu den freiwilligen Leistungen der Kommunen.

Anträge der 30. Landesdelegiertenkonferenz

1 Integration freie Träger	SSR Leipzig	SSR Leipzig
2 Einsatz von Streetworkern	SSR Leipzig	SSR Leipzig
3 Oberstufenreform Paket A	SSR Leipzig	SSR Leipzig
4 Oberstufenreform Paket B	SSR Leipzig	SSR Leipzig
5 Oberstufenreform Paket C	SSR Leipzig	SSR Leipzig
6 Mittel für Einstellung Lehrer	SSR Leipzig	SSR Leipzig
7 Kommunikationsausbau im LSR-Vorstandspatenschaften für Kreis-/StadtSchüle	SSR Dresden, KSR Meißen	SSR Dresden, KSR Meißen
9 Erstellung Imagekonzept	World Cafe von Johann Voigtsberger	

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A01

Integration freier Träger

Antragssteller:
Kreis: Leipzig

Dafür: 39

Dagegen: 1

Enthaltung: 3

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Einen Ausschuss zu gründen, der sich mit der Integration der freien Träger in die Schülerversammlung beschäftigt und, sofern die Rechtsauskunft der SBA oder dem SMKS positiv ist, die kontrollierte Aufnahme für das kommende Schuljahr vorbereitet. Eine zeitnahe Information der Kreise über die Auskunft der SBA/des SMKS ist zu geben.

Begründung:

Derzeit werden die Schulen in freier Trägerschaft meist nicht in die Kreisschülerversammlungen (/Landesschülerversammlung) integriert. Die freien Träger müssen viel mehr in die Kreisschülerversammlungen involviert sein. Dies geht aus unserer Sicht klar aus §3 SchulG (Geltungsbereich) hervor, indem steht: „Auf Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist“ (§3 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Die Kreisschülerräte wiederum bestehen aus den „Schülersprechern **aller** Schulen im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt“ (§54 Abs. 1 Satz 1). Die Formulierung ALLER ist ein expliziter Ausdruck und schließt die Schulen in freier Trägerschaft mit ein. Des Weiteren muss auch ein Schüler nach den Vorgaben des Lehrplans durch das SMKS unterrichtet werden. Wieso sollte jener Schüler also kein Mitglied der Schülerversammlung sein?

Derzeit läuft bereits eine Anfrage diesbezüglich beim SMKS und bei der SBA (Antwort ausstehend). Sollte sich hier ein positives Votum herausstellen, so soll der Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Eingliederung der freien Träger vorbereiten und durchführen.

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A02	Einsatz von Streetworkern		
	Antragssteller: Kreis: Leipzig		
	Dafür: 36	Dagegen: 6	Enthaltung: 2
<p>Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:</p> <p>Dass sich der Vorstand des LSR verstärkt für den Einsatz von Streetworkern in und an den Mittelschulen, die sich in Brennpunktbezirken befinden, bzw. sozialen Spannungen ausgesetzt sind, einsetzt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zigaretten, Gewalt, Alkohol und Haschisch spielen im heutigen Schulalltag immer häufiger eine Rolle. Sie dienen einerseits dem Stressabbau und andererseits zur Ablenkung vom Alltag. Parallel wird das Problem noch durch den hohen Integrationsanteil an Mittelschulen weiter verschärft. Zum Teil ist leider auch festzustellen, dass die Lehrkräfte den neuen Anforderungen mangels spezifischer Ausbildung sowie Zeitmangel nicht gewachsen sind. An diesen Punkten sollen die neu geschaffenen Plätze für die Streetworker ansetzen und den Schülern bei der Problemüberwindung außerhalb der Schule, aber auch innerhalb der Schule helfen. Nur so kann das zunehmende Drogenproblem an Mittelschulen (wie auch an Gymnasien) erfolgreich präventiv bekämpft werden.</p>			

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A03

Änderung Oberstufenverordnung A

Antragssteller:
Kreis: Leipzig

Dafür: 32	Dagegen: 0	Enthaltung: 8
-----------	------------	---------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Dass sich der Vorstand des LSR für folgende einjährige Übergangslösungen für die Abiturienten im Wechsel der Oberstufenreformen einsetzt:

1. Kurzfristiges und rückwirkendes Einführen von Streichresultaten für den Wechseljahrgang in Richtung 40 Fächer (Reduzierungen denkbar bei: 2. Fremdsprache, Geographie, GRW, Religion, Ethik, Sport, Kunst, Musik, eine Naturwissenschaft)
2. Eine Fremdsprache muss auf Grundkursniveau schriftlich prüfbar sein.

Begründung:

Der Nachteil, der den angehenden Abiturienten durch eine Fortführung der Oberstufenreform in der jetzigen Form entsteht, muss sofort entgegengewirkt werden. Die Reduzierung, bzw. Abwahl einiger Stunden ist mitten im Abiturjahrgang zu kurzfristig, weshalb nur die Einführung von Streichresultaten in belegten Fächern eine Lösung darstellt, um die Schüler zu entlasten.

Eine schriftliche Prüfung der Fremdsprache sollte ebenfalls ermöglicht werden, um nicht andere Fächer, in denen eine mündliche Prüfung dem Schüler näher läge zu erschweren. So kann der Schüler individuell seiner Fähigkeiten entscheiden.

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A04

Änderung Oberstufenverordnung B

Antragssteller:
Kreis: Leipzig

Dafür: 35

Dagegen: 0

Enthaltung: 6

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Dass sich der Vorstand des LSR für folgende einjährige Übergangslösungen für die Abiturienten im Wechsel der Oberstufenreformen einsetzt:

1. Kurzfristiges und rückwirkendes Einführen von Streichresultaten für den Wechseljahrgang in Richtung 40 Fächer (Reduzierungen denkbar bei: 2. Fremdsprache, Geographie, GRW, Religion, Ethik, Sport, Kunst, Musik, eine Naturwissenschaft)
2. Eine Fremdsprache muss auf Grundkursniveau schriftlich prüfbar sein.

Begründung:

Der Nachteil, der den angehenden Abiturienten durch eine Fortführung der Oberstufenreform in der jetzigen Form entsteht, muss sofort entgegengewirkt werden. Die Reduzierung, bzw. Abwahl einiger Stunden ist mitten im Abiturjahrgang zu kurzfristig, weshalb nur die Einführung von Streichresultaten in belegten Fächern eine Lösung darstellt, um die Schüler zu entlasten.

Eine schriftliche Prüfung der Fremdsprache sollte ebenfalls ermöglicht werden, um nicht andere Fächer, in denen eine mündliche Prüfung dem Schüler näher läge zu erschweren. So kann der Schüler individuell seiner Fähigkeiten entscheiden.

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A05

Änderung Oberstufenverordnung C

Antragssteller:
Kreis: Leipzig

Dafür: 34

Dagegen: 1

Enthaltung: 7

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Dass sich der Vorstand des LSR für eine faire Lösung für die Abiturienten nach der neuen Oberstufenreform einsetzt, damit jene einen vergleichbaren Abiturdurchschnitt haben und somit gleiche Zugangsbedingungen an den Universitäten.

Begründung:

Abiturienten, die schon ihren Abschluss nach der neuen Oberstufe erlangt haben, erhalten aufgrund der Mehrbelastung schlechtere Durchschnittsnoten. Da diese Mehrbelastung bei den Jahrgängen davor nicht vorlag, soll hier eine Ausgleichslösung geschaffen werden. Dieser soll es möglich machen, dass der Mehraufwand im Abitur höher honoriert wird und das Studium einiger Schüler nicht bereits am Abschluss eines Landes scheitert, sondern sächsische Abiturienten auch deutschlandweit konkurrenzfähig bleiben.

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A06

Mittel für Einstellung Lehrer

Antragssteller:
Kreis: Leipzig

Dafür: 36

Dagegen: 1

Enthaltung: 6

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Forderung finanzieller Mittel für die Einstellung junger Lehrer.
Der Landesschülerrat Sachsen fordert den Sächsischen Landtag auf, mehr Gelder für die Übernahme von Lehrkräften nach Abschluss des Referendariats, sowie für die Einstellung junger Lehrer bereit zu stellen.

Begründung:

Im Falle langzeitiger Erkrankungen von Lehrern entstehen immense Stundenausfälle, da nicht genügend Lehrkräfte vorhanden sind, um die Ausfallstunden zu übernehmen. Dadurch entstehen nicht aufholbare Lücken.

Da das Durchschnittsalter der Lehrer jedoch steigt, kommt es zu immer häufigeren Ausfällen.

Desweiteren sind an vielen Schulen Referendare beschäftigt, die nach Abschluss des Referendariats nicht übernommen werden. Jedoch wären diese eine Bereicherung für das Lehrerkollegium und die Schule auf Grund ihrer neuen Lehrmethoden und der Nähe zu den Schülern.

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A07

**Kommunikationsausbau im LSR-Vorstandspatenschaften
für Kreis-/StadtSchülerRäte**

Antragssteller:
Kreis: Dresden, Meißen

Dafür: 15	Dagegen: 10	Enthaltung: 18
-----------	-------------	----------------

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Der Landesvorstand des LSR Sachsen soll sich in der kommenden Legislatur für die Schaffung von Patenschaften für Kreis- und Stadtschülerräte einsetzen.

Begründung:

Der Landesschülerrat Sachsen, wie auch weitere landesweit organisierten Verbände und Organisationen kranken an der fehlenden Kommunikation zwischen Landesebene und kommunaler Ebene. Viele Schülerinnen und Schüler haben keine/oder kaum(eine) Vorstellung über die Arbeit einer Schülervertretung auf kommunaler Ebene.

Eine Möglichkeit dieser Entwicklung entgegen zu wirken, wären Vorstands-Patenschaften ein erster Schritt. So könnte dem jeweiligen Kreis- bzw. Stadtschülerräten ein fester Ansprechpartner vom LSR an die Seite gestellt werden.

Ziel ist es also, dass jeweils ein Vorstandsmitglied Pate für einen Kreis- bzw. Stadtschülerrat wird und diesen in Fragen der Organisation und der Schülermitwirkung auf kommunaler Ebene unterstützt. Außerdem kann man dadurch den Informationsfluss zwischen KSR/SSR's und dem Landesschülerrat ausbauen.

Weitere Begründung mündlich.

30. Landesdelegiertenkonferenz - Leipzig
vom 27.-29.11.2009

A09

Antrag auf Erstellung eines Imagekonzeptes

Antragssteller: World Café Gruppe von Johann Voigtsberger
Kreis:

Dafür: 43

Dagegen: 0

Enthaltung: 1

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

Einen Ausschuss zu gründen, der ein Imagekonzept erarbeitet. Kernpunkt des neuen Imagekonzeptes bildet ein Videofilm.

Dem neu gewählten Vorstand soll so die Möglichkeit gegeben werden sich zeitnah intensiver mit der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit der Wahrnehmung des LSR unter der Schülerschaft zu befassen.

Begründung:

Begründung mündlich.